

REGISTER

A	Die Organisation im Eifelverein
B	Satzung von 1888
CD	Wegemanagement
E	Richtlinien Zeitschrift DIE EIFEL
F	Wanderführer Merkmale und Ausweis
G	Zentrales Homepage-System
H	Eifelbibliothek
IJ	Kultur- und Naturschutzpreis
K	Versicherungen und Haftung
L	Zuschüsse und Zuwendungen
M	Präsentationsmaterialien
N	Ortsgruppen-Flyer (Hilfestellung)
OP	Aktion: MITEinander in der Eifel wandern
QR	Richtlinien für Auszeichnungen
S	Übersichtskarte Orts- und Bezirksgruppen
SCH	Verwendung Mitgliedsbeiträge
ST	Eifelverein-Organigramm
T	Mustersatzung Ortsgruppen
UV	Sonstiges
WZ	Übersicht Flyer und Karten

Die Organisation im Eifelverein

Aufgaben, Zusammenhänge, Richtlinien



Herausgeber:

Eifelverein e.V. (Hauptverein)
Hauptgeschäftsstelle
Stürtzstraße 2–6 · 52349 Düren
Telefon: 02421 13121 · Telefax 02421 13764
E-Mail: info@eifelverein.de

www.eifelverein.de

Hinweis zum Urheberrecht/Copyright-Vermerk:

Sämtliche Inhalte, Fotos, Texte und Graphiken sind urheberrechtlich geschützt.
Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Herausgeber weder ganz noch auszugsweise kopiert, verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

Vorwort

Der Eifelverein hat sich seit seiner Gründung im Jahre 1888 zur größten Bürgerinitiative der Eifel entwickelt. Heute fühlen sich 24.000 Mitglieder in 142 Ortsgruppen mit den Zielen des Eifelvereins verbunden. Gemeinsam wandern wir, markieren Wanderwege, betreiben Jugendarbeit, pflegen Kulturgüter und schützen Natur und Landschaft durch unser engagiertes Handeln. Und das nicht nur in der Mittelgebirgslandschaft der Eifel, sondern bis ins Rheinland hinein sowie in Berlin, Potsdam und Eupen.

Diese vielfältigen Aktivitäten und die große Zahl unserer engagierten Mitglieder wollen organisiert und koordiniert werden. Hierzu ist in den letzten 130 Jahren eine Organisationsstruktur gewachsen, die dem Verein Stabilität verleiht aber gleichzeitig genug Flexibilität ermöglicht, um wechselnden Anforderungen gerecht zu werden. Diese Struktur möchten wir in dieser Broschüre kurz beschreiben. So bekommen Mitglieder des Eifelvereins und Interessenten an der Neugründung einer Ortsgruppe das Wesen und Zusammenspiel der vielfältigen Vereinsaktivitäten nähergebracht.¹ Außerdem gibt es einen Überblick über die unterschiedlichen Organisationsebenen unseres Vereins und deren Zusammenwirken. Im Einzelnen sind das der Hauptverein, die Bezirksgruppen, die Ortsgruppen und die Jugendgruppen.

Die vorliegende Mappe ist als Loseblattsammlung konzipiert und kann somit problemlos aktualisiert werden. Aus Erfahrung ist davon auszugehen, dass sich die hier dokumentierten Aufgaben, Zusammenhänge und Richtlinien mit der Zeit verändern können. Immer dann erfolgt eine Aktualisierung der betreffenden Passagen – digital und analog –, die in gedruckter Form kostenfrei über die Hauptgeschäftsstelle bezogen werden.

Details zu anderen Themen wurden im Rahmen der Initiative „Eifelverein 2030 – fit in die Zukunft“ in einzelnen Broschüren zusammengefasst:

- Der Image-Flyer „Wo die Eifel am schönsten ist, zeigt Ihnen der Eifelverein“ informiert allgemein über die Ziele des Eifelvereins (*Register WZ*).
- Der Zukunfts-Flyer „Eifel verein(t)“ legt die zukünftigen Schwerpunkte in der weiteren Entwicklung des Eifelvereins fest (*Register WZ*).
- Wie und von wem diese Aufgaben umgesetzt werden sollen, sind im Leitfaden „Unsere Funktionsträger im Eifelverein“ beschrieben (*Register WZ*).
- Spezielle Informationen über die „Hauptwanderwege des Eifelvereins“ findet der Leser in 17 einzelnen Wege-Flyern und in einer Wege-Übersichtskarte (*Register WZ*).

Die Handreichungen können in gedruckter oder digitaler Form kostenlos über die Hauptgeschäftsstelle bezogen werden.

Der Hauptvorstand im Juni 2019 · Eifelverein e.V. (Hauptverein)

¹ Besonders im Zuge der Vorbereitungen zur Neugründung einer Ortsgruppe erhalten die Interessenten bzw. Außenstehenden im Rahmen der betreffenden Info-Veranstaltung viele Fakten über die Tätigkeiten und Strukturen des Eifelvereins, die man sich nicht immer alle merken kann. Zum Nachlesen und Vertiefen dieser Inhalte soll die vorliegende Broschüre dienen.

1. Hauptverein

Die Aufgaben des Hauptvereins leiten sich, wie bei jedem anderem Verein, aus der Satzung ab (*Register B*). Die heutige Satzung ist im Laufe der vielen Jahrzehnte immer wieder an den aktuellen Zeitgeist angepasst worden. So sind nach dem Zweiten Weltkrieg der Aufbau und die Pflege der internationalen Zusammenarbeit und Mitte der 1970er Jahre der Natur- und Umweltschutz hinzugekommen. Trotzdem sind die Hauptziele seit der Gründung unverändert geblieben:

- Die Stärkung der Eifeler Wirtschaftsstruktur durch die Förderung des Wandertourismus und die touristische Erschließung der Eifel mittels Ausweisung von Wanderwegen und Herausgabe von Wanderliteratur

sowie

- die Bewahrung von Kultur und Brauchtum.



Auf dieser Basis ist der Hauptverein heute insbesondere zuständig für:

- die Markierung von 2.100 km Hauptwanderwegen (*Register CD und WZ*).
- das Management von 1.500 km touristischen Wanderwegen wie Eifelsteig oder AhrSteig (*Register CD*)
- den Betrieb eines eigenen Verlages mit der Vorhaltung eines Kartenwerkes von 40 Wanderkarten über die Eifel im Maßstab 1:25 000 sowie Herausgabe des Eifeljahrbuches und der Mitgliederzeitschrift DIE EIFEL (*Register E*)
- die Aus- und Fortbildung von Wanderführern des Deutschen Wanderverbandes mit patentrechtlich geschütztem Zertifikat DWV-Wanderführer® (*Register F*) sowie die Schulungen von Wanderwarten, Wegewarten, Naturschutzwarten, Jugendwarten, Medienwarten und Kulturwarten auf den Fachwartetagen (*Register L*)
- die Qualifizierung der ehrenamtlichen Funktionsträger in Seminaren zur Pressearbeit, zum Vereinsrecht etc.

Die Organisation im Eifelverein

- die Verleihung des Wolf-von-Reis-Kulturpreises und des Konrad-Schubach-Naturschutz-Preises für seine Ortsgruppen (*Register IJ*)
- die finanzielle Förderung der Deutschen Wanderjugend im Eifelverein
- die Unterhaltung der Eifelbibliothek in Mayen (*Register H*) und Mitwirkung an der Ausstattung des Eifelmuseums in Mayen
- die Gewährung von Versicherungsschutz für alle Mitglieder (*Register K*)
- die Bewilligung von Zuschüssen für Ortsgruppen (*Register L*)
- die Pflege einer zentralen Mitgliederverwaltung für alle Ortsgruppen
- die Abgabe von Werbematerialien (*Register M*)
- die kostenfreie Möglichkeit zur Gestaltung eines eigenen OG-Flyers (*Register N*)
- die kostenlose Bereitstellung eines zentralen Homepagesystems für die Ortsgruppen (*Register G*)
- die Möglichkeit zur Teilnahme an der Werbeaktion „Mitteinander in der Eifel wandern“ (*Register OP*)
- die Ehrungen von Mitgliedern mit der Verleihung von Verdienstnadeln (*Register QR*)
- die Interessensvertretung des Eifelvereins in der Eifel und im Deutschen Gebirgs- und Wanderverband.

Diese Aufgaben des Hauptvereins werden vom Hauptvorstand, dem Erweiterten Hauptvorstand und der Hauptgeschäftsstelle in Düren wahrgenommen (*Register ST*).



1.1 Hauptvorstand

Der Hauptvorstand ist ein ehrenamtliches Gremium, welches sich aus 18 Personen zusammensetzt. Im Hauptvorstand werden Themen behandelt und Entscheidungen getroffen, die sowohl strategische als auch operative Auswirkungen auf die Vereinsarbeit vor Ort haben.

Beispiele für strategisches Handeln:

- Festlegung der zukünftigen Schwerpunkte der Vereinsarbeit (z.B. Ausbildungsoffensive, Kooperation mit den Touristikern etc.)
- Erörterung von Themen eifelweiter Bedeutung außerhalb der üblichen Vereinsarbeit (z.B. Nutzungskonzept Vogelsang IP, Wegeplan für Nationalpark Eifel, Schulwandern, Reiten und Mountain-Biking auf Wanderwegen etc.)
- Mehrwert des Hauptvereins für seine Ortsgruppen etc.

Beispiele für operatives Handeln:

- Vorbereitung und Durchführung von Tagungen und Lehrgänge durch die Hauptfachwarte
- Herausgabe von neuen Wanderkarten des Eifelvereins
- Weiterentwicklung der Eifelbibliothek des Eifelvereins in Mayen
- Beratung von Orts-, Bezirks- und Jugendgruppen in Fachfragen
- Transfer des Fachwissens innerhalb und außerhalb des Vereins (z.B. Vorträge halten, Exkursionen durchführen etc.)

Der Vorstandsvorsitzende (Hauptvorsitzender) ist zugleich Vorgesetzter des hauptamtlichen Geschäftsführers des Hauptvereins (Hauptgeschäftsführer). Unterstützt wird er vom Hauptschatzmeister, den verschiedenen Hauptfachwarten, Stellvertretern und dem Hauptgeschäftsführer. Letzterer nimmt an den Sitzungen des Hauptvorstandes mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) teil.



1.2 Erweiterter Hauptvorstand

Dieses ehrenamtliche Gremium besteht aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes und den Vorsitzenden der Bezirksgruppen (insg. 29 Personen). Eine Bezirksgruppe setzt sich aus mehreren Ortsgruppen innerhalb einer Region (*teils identisch mit Landkreisen; Register S*) zusammen. Häufig sind hier die Landräte der betreffenden Landkreise Vorsitzende der Bezirksgruppen und unterstützen die Belange des Eifelvereins insbesondere auf kommunalpolitischer Ebene.

Im Erweiterten Hauptvorstand werden Themen behandelt und Entscheidungen getroffen, die von überregionaler Bedeutung für die Eifel sind (z.B. Stellungnahmen zu Windkraft, Autobahnbau, Kernkraftwerke, Baukultur etc.).

1.3 Hauptgeschäftsstelle

Zur professionellen Unterstützung seiner Arbeit unterhält der Hauptverein eine Hauptgeschäftsstelle in Düren, die gleichzeitig als Servicezentrum für die Jugend-, Orts- und Bezirksgruppen dient.

Die Geschäftsstelle ist besetzt mit drei hauptamtlichen Kräften (2 zu jeweils 80 % Vollzeit; 1 zu 100 % Vollzeit = Hauptgeschäftsführer) und einer Mini-Job-Stelle. Die Beschäftigten sind verantwortlich für:

- die Verwaltung des Vereins
- den Servicebetrieb
- die Organisation von Veranstaltungen und Tagungen des Hauptvereins
- die Herausgabe der Mitgliederzeitschrift DIE EIFEL und
- die Leitung des eigenen Verlages.

Für die Erfüllung der o.g. Aufgaben des Hauptvereins und Unterhaltung der Hauptgeschäftsstelle führen die Ortsgruppen folgende Beiträge an den Hauptverein ab:

- Jugendmitglied: 1 € pro Jahr
- Partnermitglieder: 4 € pro Jahr
- Vollmitglied: 19 € pro Jahr

Die Verwendung der Beiträge von Vollmitgliedern ist exemplarisch in *Register SCH* dargestellt.



2. Bezirksgruppen

Die Aufgaben der Bezirksgruppen werden von der Bezirksversammlung und dem Bezirksvorstand bestimmt (*Register ST*).

In diesen beiden Gremien werden überörtliche Anliegen der Ortsgruppen behandelt und bei Bedarf an den Hauptverein weitergeleitet. Umgekehrt werden größere Vorhaben des Hauptvereins (z. B. Wegemanagement kommunaler Wanderwege, Einrichtung zentrales Homepagesystem etc.) in der Regel durch die Bezirksgruppen an die Ortsgruppen kommuniziert. Wichtige Aufgaben erfüllen die Bezirksgruppen insbesondere in den Bereichen:

- **Wandern:** Zur Pflege der Gemeinschaft im jeweiligen Bezirk soll jährlich ein Bezirkswandertag ausgerichtet werden. Die Organisation übernimmt eine der zugehörigen Ortsgruppen. Außerdem sollen in einer Bezirksversammlung Neuigkeiten vermittelt, Erfahrungen ausgetauscht und Termine abgestimmt werden.
- **Wege:** Die für die Koordination der Markierungsarbeiten von Hauptwanderwegen erforderlichen Bezirkswegewarte sind in der Struktur der Bezirksgruppen verankert. So erhalten sie eine legitime Basis zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Auftrag der Ortsgruppen des Bezirks.
- **Naturschutz:** Die Bezirksgruppen haben ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Beiräte in den Naturschutzbehörden über die nach § 63 BNatSchG anerkannten Landesverbände in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen. Damit besteht für den Eifelverein die Möglichkeit, sein Mitspracherecht bei raumbedeutsamen Eingriffen in die Landschaft effektiv zu nutzen.
- **Neugründungen:** Gemäß § 13 der Satzung des Hauptvereins sollen die Bezirksgruppen bei Neugründungen von Ortsgruppen mitwirken bzw. initiativ werden.



3. Ortsgruppen

Hierbei handelt es sich um selbständige Vereine mit eigenen Vorständen und eigenen Mitgliederversammlungen (*Register ST*). Jede Ortsgruppe beschließen unter Berücksichtigung von Vorgaben des Hauptvereins ihre eigene Beitragsordnung. Die Ortsgruppen im Eifelverein sind teils beim Amtsgericht eingetragene Vereine (rechtsfähige Vereine) und/oder vom Finanzamt anerkannte gemeinnützige Vereine.

Alle Ortsgruppen des Eifelvereins orientieren sich satzungsgemäß an den Aufgaben des Hauptvereins bzw. haben vergleichbare Vereinszwecke und Vereinsstrukturen wie der Hauptverein. Es wird empfohlen, die beiliegende Mustersatzung zu verwenden (*Register T*).

3.1. Verhältnis Ortsgruppen zu Hauptverein

Die Zugehörigkeit der Ortsgruppen zum Hauptverein ermöglicht die Inanspruchnahme der unter Punkt 1 genannten Mehrwerte (Aufgaben des Hauptvereins) sowie weiterer ideellen Vorteile wie:

- Markierungsbefugnis der Wanderwege (*Register CD*)
- Vorbringung von Anliegen bei Politik und Wirtschaft (z.B. Resolutionen)
- Ehrenamtliches Engagement in einem traditionsbewussten und renommierten Verein von beachtlicher Größe.



4. Jugendgruppen

Die Jugendgruppe ist ein Bestandteil der Ortsgruppe und hat idealer Weise ein eigenes Vereinsleben unter Beachtung der Satzung der zugehörigen Ortsgruppe. Sie sollte aus ihrer Mitte einen Jugendwart wählen, der gleichberechtigtes Mitglied im Vorstand der Ortsgruppe ist. Wünschenswert ist die Aufstellung eines eigenen Jugendwanderplans bzw. die eigenverantwortliche Durchführung von Jugendaktivitäten mit finanzieller Unterstützung der Ortsgruppe.

Die Jugendwarte der Ortsgruppen wählen auf der Jugendwartetagung der Deutschen Wanderjugend im Eifelverein ihren Hauptjugendwart. Der Hauptjugendwart ist Mitglied des Hauptvorstandes.

Als Jugendmitglieder eines Vereins gelten gemäß dem Landesjugendring Nordrhein-Westfalen und Jugendförderungsgesetz Rheinland-Pfalz alle Personen, die noch nicht das 27. Lebensjahr erfüllt haben.



Exkurs:

Unser Verhältnis zu übergeordneten Wanderorganisationen

A) Deutscher Wanderverband (DWV)

Der Eifelverein e.V. (Hauptverein) ist beitragspflichtiges Mitglied im „Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine“ (kurz: Deutscher Wanderverband). Hier sind bundesweit 58 Gebietswandervereine mit einer Gesamtzahl von 420.000 Mitgliedern vereinigt. Aufgaben und Leistungen des Dachverbandes sind auf der Homepage des Verbandes: www.wanderverband.de und dem *Register SCH* zu entnehmen.



B) Landeswanderverband Nordrhein-Westfalen (LWV NRW)

Der im Jahre 2018 gegründete Landeswanderverband NRW setzt sich aus den Gebietswandervereinen in NRW zusammen und verfolgt vorrangig das Ziel, die Interessen der NRW-Wandervereine gebündelt gegenüber dem DWV und dem Land NRW zu vertreten. Dadurch soll die Schlagkraft der Wandervereine gestärkt und die ehrenamtliche Arbeit im landespolitischen Raum aufgewertet werden.



C) Landesverband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine Rheinland-Pfalz (RLP)

Der Landesverband RLP beherbergt die Gebietswandervereine in RLP und ist im Jahre 1993 vorrangig mit dem Ziel gegründet worden, als gesetzlich anerkannte Naturschutzorganisation – vergleichbar mit der Mitgliedschaft des Eifelvereins in der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) – offiziell an allen Vorhaben der öffentlichen Hand mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild beteiligt zu werden. Seitdem bearbeitet eine Vielzahl an „Gutachtern“ im Auftrag der RLP-Wandervereine, so auch des Eifelvereins, kommunale Planungsunterlagen und fasst hierzu Stellungnahmen aus der Sicht der Wandervereine. Für diese Beteiligung an den Mitwirkungsfällen nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erhalten die Wandervereine bzw. die „Gutachter“ eine finanzielle Anerkennung vom RLP-Umweltministerium.

D) Landesverbände der Deutschen Wanderjugend (DWJ) NRW und RLP

Die Jugendgruppen des Eifelvereins sind zugleich Mitglied in der Deutschen Wanderjugend im DWV sowie in den DWJ-Landesverbänden Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen.



Durch diese Mitgliedschaften können Fördermittel für Jugendaktivitäten, Vergünstigungen durch den Erwerb der Jugendleitercard (juleica) oder vielfältige Schulungsmöglichkeiten (z.B. Jugendwanderführer) in Anspruch genommen werden. Weitere Infos unter:

- www.wanderjugend.de
- www.wanderjugend-nw.de
- www.wanderjugend-rlp.de

Diese Informationen einschließlich der nachfolgenden Materialien sind zusammengestellt worden von **Manfred Rippinger**, Hauptgeschäftsführer des Eifelvereins.

Satzungen des Eifelvereines.

I. Name, Zweck, Umfang und Sitz des Eifelvereines.

§ 1. Namen und Zweck.

Unter dem Namen „Eifelverein“ wird ein Verein begründet, welcher den Aufschluß der Eifel in geschichtlicher, naturgeschichtlicher, landschaftlicher und wirthschaftlicher Beziehung bezweckt.

§ 2. Vereinsgebiet.

Der Verein erstreckt sich über das gesammte Eifelgebiet im weitesten Sinne des Wortes, d. h. auf denjenigen Theil der Rheinprovinz, welcher östlich von dem Rheine, südlich von der Mosel, westlich von der Landesgrenze gegen Luxemburg und Belgien, und nördlich von der Köln-Nachener Eisenbahnlinie begrenzt wird.

§ 3. Vereinsthätigkeit.

Zur Erreichung des Vereinszwecks wird der Eifelverein seine Thätigkeit richten auf die Erweiterung und

Verallgemeinerung der Kenntniß der Eifel in geschichtlicher und naturwissenschaftlicher Hinsicht, ferner auf das Ansuchen und Zugänglichmachen landschaftlich schöner, naturhistorisch merkwürdiger oder geschichtlich bedeutsamer Punkte, auf die Herstellung von Fuß- und Verbindungswegen, von Ruhe- und Schutzplätzen sowie von Baumpflanzungen, auf Anbringung von Wegweisern und Wegbezeichnungen, auf die Fürsorge für Führer- und Trägerwesen, sowie für Verbesserung der Verkehrs-, der Unterkunfts- und Verpflegungsverhältnisse, endlich auf die Hebung des Fremdenverkehrs durch Verbreitung von Druckschriften aller Art über die Eifel, deren landschaftliche Schönheiten und Sehenswürdigkeiten in Wort und Bild, bezw. durch Begünstigung derartiger Veröffentlichungen, durch Abhaltung von Vorträgen und sonstige Mittel, welche geeignet sind, das Interesse für die Eifel in weiteren Kreisen anzuregen, wachzuhalten und deren Kenntniß zu verallgemeinern.

Auch wird der Eifelverein mit anderen Vereinen ähnlicher Art in Verbindung und Meinungsaustausch treten, um die anderwärts gemachten Erfahrungen im Sinne der Förderung des Vereinszwecks verwerthen zu können.

§ 4. Vereinszif.

Sitz des Vereins ist der jedesmalige Wohnort des Hauptvorstehenden des Eifelvereins.

II. Gliederung des Vereins und Mitgliedschaft.

§ 5. Gliederung.

Der Verein besteht aus Ortsgruppen und Einzelmitgliedern.

Markierung der Hauptwanderwege

 Bundesrepublik Deutschland 

Urkunde

über die Eintragung der
Marke Nr. 30 2016 035 756

Az.: 30 2016 035 756.4 / 06

EIFELVEREIN

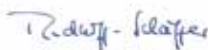


Inhaberin
Eifelverein e.V., 52349 Düren, DE

Tag der Anmeldung:
13.12.2016

Tag der Eintragung:
13.02.2017

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamtes



Rudolf-Schäffer

München, 13.02.2017



Den aktuellen Rechtsstand und Schutzzumfang nach dem Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen entnehmen Sie bitte dem DPMA-Register unter www.dpma.de.

Markierung der Hauptwanderwege

**Rheinland-Pfalz**
STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSSEKTION
NORD

Eingegangen
14. NOV. 2012
Eifelverein Hggl. *[Signature]*

Struktur- und Genehmigungssektion Nord
Postfach 20 03 81 | 55003 Koblenz

Eifelverein e.V.
Hauptgeschäftsstelle
Herrn Geschäftsführer
Manfred Rippling
Postfach 10 05 32
52305 Düren

Stressemannstraße 3-5
55008 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rp.de
www.sgd-nord.rp.de

12.11.2012

Mein Aktenzeichen
426-26

Ihr Schreiben vom
30.10.2012

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Stefan Heiger
Stefan.Heiger@sgdnord.rp.de

Telefon/Fax
0261 120-2113
0261 12088-2113

Markierungsgenehmigungen des Eifelvereins

Sehr geehrter Herr Rippling,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30.10.2012. Die dem Eifelverein erteilten Markierungsgenehmigungen der ehemaligen Bezirksregierungen Koblenz (Genehmigung vom 21.03.1980; Az. 553-804) und Trier (Genehmigung vom 20.03.1980; Az. 553-600) wurden unbefristet, d.h. auf Dauer erteilt.

Sie sind auch derzeit und künftig bestandskräftig und begründen die Befugnis des Eifelvereins zur Kennzeichnung von Wanderwegen.

Einer neuen Kennzeichnungsbefugnis bedarf es somit nicht. Erforderlichenfalls kann sich der Eifelverein auf dieses bestätigende Schreiben stützen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag *[Signature]*
Robert Stüber

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsankündigung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 9,9.27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Tafelgarage Gornesplatz

Markierung der Hauptwanderwege



Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung, 50905 Köln
EIFELVEREIN e.V.
z. Hd. Herrn Manfred Rippinger
Störtzstraße 2-6
52349 Düren



Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
Auskunft erteilt:
Herr Sauermann

hans-joachim.sauermann@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: K 309
Durchwahl: (0221) 147 - 3615
Telefax: (0221) 147 - 3339
Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):
51.2-2.4-7/06

Datum: 14.07.2006

Befugnis zur Kennzeichnung von Wanderwegen

Mein Schreiben vom 19.04.1979
Ihr Antrag vom 08.06.2006

Sehr geehrter Herr Rippinger,

gemäß § 59 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.1987 (GV NW S. 62), SGV NW 791, in Verbindung mit § 18 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NW S. 683) – SGV NW 791 – verlängere ich die Befugnis zur Kennzeichnung von Wanderwegen bis auf weiteres.

Der Inhalt meines Schreibens vom 19.04.1979 hat weiterhin Bestand.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sauermann
(Sauermann)

Sprechzeiten:
persönlich: donnerstags von 9:30 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung
telefonisch: montags - donnerstags von 9:00 - 16:30 Uhr,
freitags von 8:00 - 15:00 Uhr

Telefon: (0221) 147-0
E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Zu erreichen mit:
DB bis Köln Hbf
U-Bahn Linien
3,4,5,18,19
bis Appellhofplatz

Überweisungen an LK Köln:
Deutsche Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 015 20
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 000 00, Kontonummer 565 00

Management touristischer Wanderwege durch den Eifelverein e.V. (Hauptverein)



eifelsteig

Eifelsteig

313 km



Eifelsteig-Partnerwege

wie z.B. Wittlicher Säubrenner, Stolberger Kupferroute

246 km



Vulkaneifel-Pfade

Vulkaneifel-Pfade

296 km



AhrSteig

AhrSteig

100 km

+ Zuwege

28 km



RÖMERKANAL-WANDERWEG

Römerkanal-Wanderweg

120 km



eifelleiter

Eifelleiter

52 km

Örtliche Wanderwege in der Gemeinde Simmerath

232 km

Örtliche Wanderwege im Naturpark Rheinland

67 km

In der Kürze liegt die Würze

Düren. Wer sich die Beiträge aus den Ortsgruppen in unserer Zeitschrift, insbesondere zum Thema „Wandern“, einmal genau anschaut, der wird erkennen, mit welchem Engagement die Erlebnisse in unserer Gemeinschaft niedergeschrieben werden. Das ist im Prinzip auch gut so, denn unsere Ortsgruppen sollen sich ja auch in unserer Zeitschrift wieder finden.

Nun ist es aber leider so, dass einerseits immer wieder und oftmals sehr lange Manuskripte von Ortsgruppen in der Zeitschriftenredaktion eingehen und andererseits die Anzahl der Zeitschriftenausgaben auf vier pro Jahr begrenzt worden ist. Um nun nicht die Darstellung der Schwerpunktthemen, welche unsere Zeitschrift zu einem wertvollen Nachschlagewerk über aktuelle Entwicklungen in der Eifel machen, einschränken zu müssen, darf ich hier an dieser Stelle nochmals die Vorgaben für das Abfassen von Berichten aus den Ortsgruppen wiederholen:

Technische Richtlinien (Text)

- Umfang: 1/2 bis max. 3/4 DIN A4-Seite
- Schriftgröße: 12 Punkt Arial
- Seitenränder: jeweils 2,5 cm
- Formatierung: keine
- Beiträge in WORD schreiben und per E-Mail an die Hauptgeschäftsstelle schicken. Manuskripte in Hand- oder Schreibmaschinenschrift werden nicht angenommen.

Technische Richtlinien (Foto)

- Möglichst digitale Fotos im JPG-Format und großer Auflösung einreichen (mind. 2 MB pro Foto)
- Keine Dias oder Fotos einscannen, um diese dann als Dateien einzureichen. Stattdessen bitte immer die Originale zustellen, die nach Gebrauch zurückgesendet werden.
- Bildunterschrift beifügen: In wenigen Worten beschreiben, was das Bild darstellt.
- Gemäß den Datenschutzrichtlinien vom 25.5.2018 sind stets anzugeben:
 - Name des Fotografen
 - Bei Fotos von Erwachsenen: Der Redaktion DIE EIFEL muss ein schriftlicher Hinweis des Einsenders vorliegen, dass die abgebildeten Personen mit ihrer Veröffentlichung zu Vereinszwecken einverstanden sind.
 - Bei Fotos von Kindern: Der Redaktion DIE EIFEL muss ein schriftlicher Hinweis des Einsenders vorliegen, dass die Eltern der abgebildeten Kinder (unter 18 Jahre) mit der Veröffentlichung zu Vereinszwecken einverstanden sind.

Inhaltliche Richtlinien

Gemäß den Empfehlungen der Medienwartetagung vom 9.5.2005 sind nicht mehr zu veröffentlichen Berichte über:

- Tageswanderungen – oder ausflüge
- Jahreshauptversammlungen einschl. Auszeichnungen
- Weihnachts-/Adventsfeiern
- Wahlen
- Termine örtl. Bedeutung
- Gedichte

Abschließend bitte ich zu beachten, dass die Auswahl der zu veröffentlichten Beiträge von dem Einhalten der o.g. Richtlinien abhängig ist und dem Schriftleiter der Zeitschrift obliegt, der stets um eine gerechte „Quote“ aus den Ortsgruppen bemüht ist, aber nicht in der Verpflichtung steht, seine Entscheidungen zu rechtfertigen.

Manfred Rippinger, *Schriftleiter DIE EIFEL*





Merkmale	DWV-Wanderführer
Dauer der Ausbildung	80 Std. Kompaktkurs
Inhalte der Ausbildung	Bundeseinheitlicher Rahmenplan nach den Vorgaben des Deutschen Wanderverbandes (DWV). Mit Hilfe naturpädagogischer Methoden wird das Wissen über Natur und Heimat auf hohem fachlichem Niveau vermittelt mit dem Ziel, den Erlebniswert und die Attraktivität jeder Wanderung zu steigern. Trainiert wird die Gestaltung von Führungen und Naturerlebnisveranstaltungen durch Gruppen- und Projektarbeit, Exkursionen sowie Vorträge.
Prüfung (Theorie/Praxis)	Ja
Zertifikat	DWV-Zertifikat, Wanderführer-Ausweis mit Nummer und DWV-Anstecknadel für Mitglieder im Eifelverein oder in einem DWV-Gebietsverein. Ansonsten nur Teilnahmebescheinigung. Kostenlose Zustellung des viermal jährlich erscheinenden Multiplikatormagazins WANDERZEIT durch den DWV.
Gültigkeit der Zertifizierung	Zertifikat ist auf 5 Jahre befristet. Innerhalb dieser Zeit sind in Eigenregie mind. zwei Fortbildungen mit jeweils mind. 6 Std. zu belegen. Weiterhin muss in 5 Jahren ein Erste-Hilfe-Kurs oder ein Outdoor-Erste-Hilfe-Lehrgang nachgewiesen werden.
Voraussetzungen	Besitz eines Erste-Hilfe-Nachweises, der nicht älter als 3 Jahre sein darf. Mindestalter: 18 Jahre
Kosten ¹ für Mitglieder des Eifelvereins (2019)	Einzelzimmer: 670,- € pro P. Doppelzimmer: 620,- € pro P. Heimtschläfer: 470,- € pro P.
Kosten ¹ für Mitglieder im deutschen Wanderverband (2019)	Einzelzimmer: 700,- € pro P. Doppelzimmer: 650,- € pro P. Heimtschläfer: 470,- € pro P.
Kosten ¹ für alle übrigen Teilnehmer (2019)	Einzelzimmer: 770,- € pro P. Doppelzimmer: 720,- € pro P. Heimtschläfer: 520,- € pro P.

¹ Leistungen: Übernachtung mit Vollpension, nicht alkoholische Getränke frei, zertifizierte Ausbildung, DWV-Handbuch (240 S.), Zertifikate des DWV und der EWV



Die Mitgliedschaft im Eifelverein muss mindestens **6 Monate vor Anmeldung** bestehen, um die o.g. vergünstigten Kursgebühren (670,- € bzw. 620,- €) nutzen zu können. Mitglieder des Eifelvereins können darüber hinaus eine Bezuschussung der bereits ermäßigten Lehrgangsgebühren formlos beantragen.

Voraussetzungen sind:

- Die Mitgliedschaft mindestens **6 Monate vor Anmeldung** bestehen.
- Es ist ein entsprechender Vertrag mit dem Hauptverein abzuschließen.
- Das Mitglied verpflichtet sich, in einer Ortsgruppe des Eifelvereins seiner Wahl in Abstimmung mit dem zuständigen OG-Vorsitzenden geführte Wanderungen nach den DWV-Richtlinien anzubieten und durchzuführen.
- Es sind insgesamt mindestens zehn Wanderungen über einen Zeitraum von drei Jahren ab Datum der Zertifizierung zu absolvieren; mindestens jedoch drei Wanderungen pro Jahr.
- Das Mitglied hat dem Eifelverein e.V. unaufgefordert einmal jährlich eine schriftliche Meldung über den Vollzug der durchgeführten Wanderungen per Formblatt zukommen zu lassen.

Die Förderung umfasst einen Nachlass in Höhe von 50 % der Lehrgangsgebühren für Mitglieder, die Bezuschussung wird auf max. 350,- € begrenzt.

Merkmale	European Walk-Leader
Dauer der Ausbildung	Keine zusätzliche Ausbildung
Inhalte der Ausbildung	Es handelt sich um eine Anerkennung der DWV-Wanderführerausbildung durch die Europäische Wandervereinigung (EWV).
Prüfung (Theorie/Praxis)	Nein
Zertifikat	Der Erwerb ist kostenfrei in der Kursgebühr inbegriffen. Ausstellung eines European Walk-Leader-Ausweises mit zugehöriger Nummer des DWV-Ausweises mit Anstecknadel.
Gültigkeit der Zertifizierung	Zertifikat ist auf 5 Jahre begrenzt
Voraussetzungen	Keine weiteren
Kosten für alle Teilnehmer	Keine weiteren

Wanderführer Merkmale und Ausweis

Der DWV-Wanderführer-Ausweis

Zusatzqualifikationen im DWV		Zusatzqualifikationen im DWV	
Gesundheitswandern Qualifikation: _____ Datum: _____ Unterschrift Lehrgangsleitung: _____		Qualifikation: _____ Datum: _____ Unterschrift Lehrgangsleitung: _____	
Schulwandern und BNE Qualifikation: _____ Datum: _____ Unterschrift Lehrgangsleitung: _____		Qualifikation: _____ Datum: _____ Unterschrift Lehrgangsleitung: _____	
Qualifikation: _____ Datum: _____ Unterschrift Lehrgangsleitung: _____		Die zertifizierte DWV-Wanderführer-Ausbildung wird durch die Europäische Wandervereinigung anerkannt. Das Zertifikat WALK LEADER ist beim DWV gegen eine Bearbeitungsgebühr zu besorgen.	

Wanderführerausweis


Deutscher Wanderverband
Zertifikat
 Wanderführer/in im Deutschen Wanderverband
 Leadership Certificate of rambling
 Carte de Guide de la randonnée pédestre


 Lichtbild

Der Inhaber/in dieses Ausweises wird bescheinigt, dass sie/er den Lehrgang zur/zum zertifizierten Wanderführer/in/Wanderführer nach dem Rahmenplan des Deutschen Wanderverbandes (DWV) erfolgreich absolviert hat. Zusätzlich wurde die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (einstufig, nicht älter als drei Jahre) nachgewiesen.

Unterschrift: _____

Datum: _____ Unterschrift Lehrgangsleitung: _____

Lehrgangsinhalte

- Grundlagen des Wanderns nach Leitlinien des Deutschen Wanderverbandes
- Bedeutung markierter Wanderwege
- Organisation und Planung von Tages- und Mehrtageswanderungen
- Orientierung im Gelände (Kompass, GPS)
- Kommunikation und Führungsdistinktion
- Recht, Versicherung, Sicherheit
- Einführung in die Wetterkunde
- Naturschutz, Nachhaltigkeit und Biologische Vielfalt
- Mensch – Kultur – Landschaft
- Bedeutung regionaler Lebensräume
- Einführung Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) sowie Natur- und Erlebnispädagogik
- Einführung in Marketing und Tourismus

Der EWW-Walk-Leader-Ausweis

Bescheinigung / Certificate / Attestation		
 Hiermit wird bescheinigt, dass	This is to certify that	Par la présente il est certifié que
die Kriterien des von der Europäischen Wandervereinigung festgelegten Rahmenplans zur Ausbildung von ehrenamtlichen Wanderführern erfüllt.	is fulfilling the criteria of the European Wandervereinigung (EWW) framework plan for the training of voluntary ramblers.	APM (ramble) avec succès les critères de l'association européenne de la randonnée (EWW) selon les critères du règlement de formation de la Randonnée Européenne de la Randonnée Pédestre.
Damit ist er / sie berechtigt, das Abzeichen „EWA-EWW-ERP-Walk-Leader“ zu tragen.	This certifies him/her to wear the „EWA-EWW-ERP-Walk-Leader“ pin.	Elle est ainsi légitimée à porter l'insigne „EWA-EWW-Walk-ERP-Walk-Leader“.
 Ein Neben-, Präsidentin/Präsident/Présidente	Logo and signature of certifying organization / Logo et signature de l'organisation certifiée / Logo and Name der zertifizierten Organisation	
Datum/Date/Dat: _____		

Modern und auf dem Stand der Technik

Tiefgreifender technologischer Wandel, insbesondere in der Informationstechnologie, hat unsere Welt in den letzten 2-3 Jahrzehnten grundlegend verändert. Wir erleben diese Veränderungen in der Art, wie wir arbeiten, wie wir uns informieren, wie wir kommunizieren, wie wir unsere Freizeit verbringen. Mit dem technologischen Wandel einher geht sozialer und kultureller Wandel: Mit der Wendung hin zum Individualismus schwindet die Bereitschaft, sich ehrenamtlich zu engagieren. Diese Entwicklung bekommen alle Gruppierungen zu spüren: politische Parteien, Vereine, Hilfsorganisationen oder karitative Einrichtungen.

Medienarbeit im Eifelverein in verändertem Umfeld

Diese Veränderungen gehen nicht am Eifelverein vorbei: Sie wirken auf ihn und in ihn hinein. Zwar liegt Wandern im Trend, aber insbesondere junge Wanderer sind kaum noch bereit, sich in Wandervereinen zu organisieren. Statt Termine ein Jahr im Voraus in einem Wanderprogramm zu planen, bevorzugen sie es, sich spontan zu verabreden. Moderne Informationstechnologie, insbesondere die sozialen Netzwerke, befördern diese Entwicklung.

Mit unserer Medienarbeit versuchen wir, uns auf dieses veränderte Umfeld einzustellen. In den letzten Jahren haben wir konsequent die Internetpräsenz des Eifelvereins vorangetrieben: Etwa neun von zehn Ortsgruppen verfügen über eine eigene Homepage und stellen damit sich und ihre Aktivitäten vor. Über soziale Netzwerke (Facebook, Twitter) erreichen wir die (für den Eifelverein interessante) Altersgruppe der 35- bis 55-Jährigen. Die Beiträge fassen wir in unseren Blogs zusammen. Mit dem „EifelpfadFinder“ präsentieren wir unsere Wanderwege und Tourentipps in Zusammenarbeit mit dem Tourenportal outdooractive.com, Europas größter Outdoor-Plattform. Der Tourenplaner ermöglicht unseren Mitgliedern die Tourenvorbereitung nach Stand der Technik am Computer. Vergangene Ausgaben unserer Vereinszeitschrift DIE EIFEL stellen wir bis zur drittletzten Ausgabe auf unserer Homepage als PDF-Dateien zur Verfügung.

Damit präsentieren wir uns der Öffentlichkeit als aktiver, vielseitiger Verein, modern und neuen Techniken zugewandt. Gleichzeitig aber behalten auch unsere gedruckten Medien (Pressebeiträge, Wanderprogramme, Flyer, Wanderkarten) ihre Bedeutung; Druck und digital stehen gleichberechtigt nebeneinander.

Die Homepages

123 unserer 142 Ortsgruppen verfügen über eine Homepage, das sind fast 90% der Ortsgruppen. 105 von ihnen sind an unser zentrales System angeschlossen, 19 Ortsgruppen haben keine eigene Homepage. Wir streben an, alle Ortsgruppen an unser gemeinsames (integriertes) Homepage-System anzuschließen, um damit einen einheitlichen Auftritt des Eifelvereins im Internet zu erreichen („Corporate Identity“); gleichzeitig gibt uns das die Möglichkeit, alle unsere Veranstaltungen eifelweit auf der zentralen Homepage www.eifelverein.de zu präsentieren.



(Abb. 1)

Der Aufbau unserer Homepages (Abb. 1) ist einheitlich gestaltet mit dem Logo des Eifelvereins über der Bildlaufleiste in der oberen linken Ecke, daneben das Menü (Navigationszeile), über das die weiteren Seiten aufgerufen werden können. Die Wanderprogramme der angeschlossenen Ortsgruppen werden auf der Seite des Hauptvereins zusammengefasst. Mit Fotos in der Bildlaufleiste stellen die Ortsgruppen sich und ihren Ort vor. Deren Anzahl sollte sinnvollerweise auf ca. 15 Fotos begrenzt bleiben. Die Websites sind responsiv, d.h. sie passen sich an das jeweilige Endgerät (Smartphone, Tablet, Desktop) an.



(Abb. 2)

Das Redaktionssystem (Abb. 2) ähnelt mit seinen Schaltflächen dem, was man von Textverarbeitungssystemen her kennt; es lässt sich intuitiv bedienen. Mehrere Bilder und andere Dateien können gleichzeitig hochgeladen werden, Bilder werden dabei verkleinert.

Die Schulungsseite „www.eifelverein-schulung.de“ bietet anhand von YouTube-Videos anschauliche Hilfen für die Bedienung des Editors. Workshops zur Schulung der Medienwarte bzw. Webmaster ergänzen das Angebot.

Die Terminseite www.eifelverein-terminen.de informiert über Termine des Eifelvereins von allgemeinem Interesse (Aus- und Fortbildung, Miteinander Wandern und allgemeine Veranstaltungen).

Für die Ortsgruppen ist die Teilnahme an unserem gemeinsamen Homepage-System kostenlos; die Kosten für den Betrieb (Workspace, Domains, Softwarepflege etc.) übernimmt der Hauptverein.

Interessierte für die Mitarbeit im Team gesucht

Für die Verstärkung unseres Teams suchen wir Eifelreunde (innerhalb und außerhalb des Eifelvereins), die Spaß an der Gestaltung von Homepages haben: An Webdesign, Datenbanken, Systemintegration etc. Wir bieten eine erfüllende ehrenamtliche Aufgabe und partnerschaftliche Zusammenarbeit in einem freundlichen Team. Was wir tun, tun wir aus Liebe zur Eifel. Wenn Sie dabei sein möchten, wenden Sie sich an unsere Hauptgeschäftsstelle in Düren: Tel. 02421 13121; Mail: post@eifelverein.de. Wir freuen uns auf Sie.

Landeskundliche Einrichtung für die gesamte Eifel

Die Eifelbibliothek auf der Genovevaburg in Mayen ist aus den einstmals selbstständigen Büchereien des Eifelvereins (eröffnet 1890) und des Mayener Geschichts- und Altertumsvereins (begründet 1904) hervorgegangen. 1921 zog die Bücherei des Eifelvereins von Prüm in die neu hergerichteten Räume der Mayener Burg, die außerdem das Eifelmuseum beherbergen. Zu diesem Verbund zählt seit 1997 auch das Eifelarchiv, das neben zahlreichen regionalen Beständen auch den Nachlass des Eifelvereins und einzelner Ortsgruppen verwahrt.

Seit 1997 unterhält das Römisch-Germanische Zentralmuseum Mainz einen Forschungsbereich für Vulkanologie, Archäologie und Technikgeschichte in Mayen. Damit entstand ein Netzwerk von Einrichtungen, welche sich direkt oder indirekt mit der Erforschung der Eifel befassen. Motor der Forschung sind die Museen und Vereine. Sie teilen sich auch die Aufgabe der Bewahrung und Vermittlung des kulturellen Erbes. Dieser produktive Forschungsverbund erfordert eine landeskundliche Bibliothek für die gesamte Eifel.

Die Eifelbibliothek besitzt neben der einschlägigen Fachliteratur zur Geschichte und Landeskunde, Hausforschung und Volkskunde, Geologie, Mineralogie, Flora und Fauna der Eifel eine einmalige Sammlung von Kleinschriften, z. B. Publikationen von Vereinen, Kommunen und Hotels. Daneben führen wir fast alle regionalen Periodika und besitzen einen bemerkenswerten Altbestand an Büchern und Karten aus dem 16. bis 19. Jahrhundert.

Zu den Schätzen unserer Bibliothek gehört u.a. eine Kosmographe von Sebastian Münster aus den Jahren 1556/58, welche die erste Landkarte der Eifel beinhaltet.

Sebastian Münsters „Eyfalia“ -
Die älteste Landkarte der Eifel



Die Eifelbibliothek ist die bedeutendste landeskundliche Einrichtung der Eifel. Besuchen Sie uns, studieren Sie unsere Homepage, stöbern Sie in unserem Katalog, kommen Sie nach Mayen, lassen Sie sich die Schätze der Bibliothek vorlegen. Außerdem brauchen Bibliotheken Freunde: Wir suchen nicht nur freiwillige Helfer, sondern auch Buchpaten, die sich unserer kostbaren Altbestände annehmen, wir sind dankbar für Bücherschenkungen (nach vorheriger Rücksprache) und vor allem haben wir Defizite im Bereich der neueren Fachliteratur, weil größere Bücherkäufe die Möglichkeiten der beiden Vereine übersteigen. Umso mehr freuen wir uns, wenn Sie uns sogenannte „graue Literatur“, Festschriften, Ortschroniken und andere Kleinschriften, zukommen lassen. Um das kulturelle Erbe der Region zu bewahren, müssen wir es erforschen, und dafür brauchen wir auch im digitalen Zeitalter noch „Wissensspeicher“ wie die Eifelbibliothek.

Öffnungszeiten:

Jeden Mittwoch von 15 - 18 Uhr (Voranmeldung per E-Mail wird empfohlen)

E-Mail: info@eifelbibliothek.de · <http://www.gavmayen.de/eifelbibliothek.html>



Die Genovevaburg zu Mayen, Sitz der Eifelbibliothek des Eifelvereins

Satzung zur Verleihung des „Wolf-von-Reis-Kulturpreises“ des Eifelverein e. V.

Präambel

Der Eifelverein e. V. setzt sich in der Eifel neben dem Naturschutz und anderen gemeinnützigen Werten auch ein für

- Denkmalschutz, Denkmalpflege
- Schutz historisch wertvoller Gebäude und Einrichtungen
- Kulturelle und kunstgeschichtliche Tätigkeiten
- Heimatkundliche Veranstaltungen
- Historische Literatur und Musik
- Förderung der Heimat
- Brauchtum

Um auf diesen Bereichen beispielgebende, vorbildliche, überdurchschnittliche und ehrenamtliche Leistungen sowie Verdienste in der Eifel, insbesondere der Ortsgruppen des Eifelvereins, aber auch anderer Persönlichkeiten/Institutionen, der breiten Öffentlichkeit vorzustellen und auszuzeichnen, verleiht der Eifelverein e. V. den „WOLF-VON-REIS-KULTURPREIS“.

1. Bezeichnung und Ausstattung des Preises

Der Preis wird unter der Bezeichnung „WOLF-VON-REIS-KULTURPREIS“ verliehen. Die Zustimmung zur Benutzung des Namens wurde in der Sitzung des Hauptvorstandes am 13. Mai 2006 von Herrn Wolf von Reis persönlich erteilt. Herr von Reis war von 1991 - 2006 Vorsitzender des Eifelvereins Rurberg-Woffelsbach und von 1995 - 2007 stellv. Schatzmeister des Hauptvereins.



Der Preis besteht aus einer Urkunde und einem Betrag von max. 2.500,00 €. Er kann vom Stifter oder nach seinem Tod vom Hauptvorstand geteilt oder erhöht werden.

Der Preis wird in der Regel jährlich durch den Eifelverein e. V. (Hauptverein Düren) öffentlich ausgeschrieben und vergeben. Die Ausschreibung und die Vergabe werden auf der Internetseite des Hauptvereins und durch Pressemitteilungen bekannt gegeben.

2. Bestimmungen für die Verleihung

Prämiert wird der beispielgebende Einsatz insbesondere der Ortsgruppen des Eifelvereins oder einer Persönlichkeit bzw. Institution auf den in der Präambel angegeben Gebieten. Der Preis kann auch ausgeschrieben werden, um kulturelle Aktivitäten neu zu initiieren. Das Preisgeld kann auch in Form von Sachwerten übergeben werden. Der Preis kann an eine Person oder Ortsgruppe/Institution frühestens fünf Jahre nach einer Verleihung und nur für neu erbrachte Leistungen ein weiteres Mal vergeben werden.

3. Bewerbung um den Preis

Um den Kulturpreis können sich alle Ortsgruppen des Eifelvereins, der Hauptverein oder auch Einzelpersonen/Institutionen bewerben. Vorschläge können auch von Dritten eingereicht werden. Die Bewerbungsunterlagen dürfen/sollen auch Aktivitäten der Bewerber/Vorgeschlagenen auf anderen gemeinnützigen Gebieten erwähnen. Sie sind jeweils bis zum 31. Januar bei der Hauptgeschäftsstelle des Eifelvereins einzureichen. Später eingereichte Unterlagen können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Projekte sind auf maximal fünf DIN A 4-Seiten vorzustellen. Anlagen, wie beispielsweise Fotos, Karten, Zeichnungen, Berichte oder Referenzen sind den Unterlagen beizufügen.

4. Die Jury und die Auswahl

Die Jury wird vom Hauptvorstand benannt. Ihr gehören an:

- der Stifter als geborener Vorsitzender. Bei seiner Verhinderung übernimmt der/die Hauptvorsitzende des Eifelvereins den Vorsitz
- der/die Hauptvorsitzende des Eifelvereins
- der/die Hauptkulturwart/e/in
- der/die Hauptgeschäftsführer/in des Eifelvereins

Der Stifter kann weitere Personen seines Vertrauens auf Zeit in die Jury einbeziehen. Nach dem Ableben des Stifters steht dieses Recht dem Hauptvorstand des Eifelvereins zu.

Die Jury wird vom Vorsitzenden einberufen und bestimmt in geheimer Sitzung aus der Kandidatenliste den/die Preisträger/in/innen und legt die Einzelheiten der Preisvergabe fest.

Die Jury soll einstimmig beschließen. Die Entscheidung kann nicht gegen die Stimme des Stifters erfolgen, bei seiner Verhinderung nicht gegen die des/der Hauptvorsitzenden.

Die Jury ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Schriftliche Stellungnahmen verhinderter Jurymitglieder sind möglich.

5. Preisverleihung

Die Aushändigung des Preises erfolgt durch den Hauptvorsitzenden des Eifelvereins im Rahmen einer Festveranstaltung. Den Preisträgern oder einem Laudator soll die Möglichkeit gegeben werden, die Projekte den Anwesenden sowie der Presse vorzustellen.

6. Schlussvorschrift

Der Rechtsweg gegen Entscheidungen, die aufgrund dieser Satzung erfolgen, ist ausgeschlossen.

Diese Satzung wurde vom Hauptvorstand am 13. Mai 2006 beschlossen.

Düren, den 13. Mai 2006

Der Hauptvorsitzende des Eifelvereins

Dr. Hans Klein

Der Stifter

Wolf von Reis

Ergänzung Punkt 2 letzter Satz mit Zustimmung des Vorstandes vom 24.3.2012

Richtlinien zur Verleihung des „Konrad-Schubach-Naturschutzpreises“ des Eifelverein e. V.

Zielsetzung und Dotierung

Der Eifelverein e. V. setzt sich satzungsgemäß in besonderem Maße für Naturschutz und Landschaftspflege im Eifelraum ein.

Um vorbildliche, überdurchschnittliche und ehrenamtliche Leistungen sowie Verdienste im Bereich des Naturschutzes auszuzeichnen, verleiht der Eifelverein e. V. alle zwei Jahre den **„Konrad-Schubach-Naturschutzpreis“**.

Konrad Schubach, ehemaliger Staatssekretär im rheinland-pfälzischen Landwirtschaftsministerium war von 1973 bis 1991 Hauptvorsitzender des Eifelvereins, von 1979 bis 1993 Präsident des Verbandes der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine und von 1976 bis 1985 Präsident der Europäischen Wandervereinigung. Zu dessen Ehren beschloss der Hauptvorstand in seiner Sitzung am 02.09.1991 die Verleihung eines Naturschutzpreises mit seinem Namen.



Der Preis ist mit bis zu 2.500 € dotiert. Er kann auf Vorschlag des Preisgerichtes geteilt werden. Prämierte Maßnahmen, die bereits seit den letzten sechs Jahren vom Hauptverein an die betreffende Ortsgruppe bezuschusst worden sind, finden bei der aktuellen Bewerbung um den „Konrad-Schubach-Naturschutzpreis“ keine Berücksichtigung mehr.

Bewerkungskriterien

Eingereicht werden können Projekte von besonderer Bedeutung aus allen Bereichen des Naturschutzes, die dazu beitragen, die natürlichen Umweltbedingungen im Eifelraum zu erhalten oder zu verbessern. Beispielhaft seien folgende Projekte genannt:

- Baumpflanzaktionen,
- Übernahme von Pflegemaßnahmen und Patenschaften für Bäche, Waldstücke, Feldgehölze,
- Pflege und Entwicklung von Streuobstwiesen, Feuchtbiotopen, öffentlichen Anlagen.

Um den Naturschutzpreis können sich alle Ortsgruppen des Eifelvereins für ihren Bereich bewerben.

Die Bewerbungsunterlagen sind jeweils bis zum 31. Januar bei der Hauptgeschäftsstelle des Eifelvereins einzureichen. Später eingehende Unterlagen können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Berichte sollen nur solche Leistungen beschreiben, die innerhalb der letzten sechs Jahre erbracht worden sind.

Die Projekte sind auf maximal 5 DIN A-4 Seiten vorzustellen. Anlagen, wie beispielsweise Fotos, Karten, Zeichnungen, Presseberichte oder Referenzen sind den Unterlagen beizufügen.

Auswahl und Preisvergabe

Auswahl und Bewertung der Projekte obliegt einem vom Hauptvorstand des Eifelvereins eingesetzten Preisgericht. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

- Hauptnaturschutzwart (Nord)
- Hauptnaturschutzwart (Süd)
- Hauptgeschäftsführer und möglichst
- ein externer Experte aus dem Bereich Naturschutz

Nach Auswahl und Bewertung der eingereichten Unterlagen sowie einer bedarfsweisen Besichtigung der Projekte vor Ort legt das Preisgericht dem Hauptvorstand einen Vorschlag für die möglichen Preisträger vor.

Der Hauptvorstand entscheidet über die Preisvergabe.

Die Aushändigung des Preises erfolgt durch den Hauptvorsitzenden des Eifelvereins in der Regel im Rahmen der Frühjahrstagung. Dort sollen die Preisträger die Möglichkeit haben, ihre Projekte den Delegierten und Gästen sowie der Öffentlichkeit vorzustellen.

Beschluss des Hauptvorstandes vom 02.09.1991, aktualisiert durch Beschlüsse des Hauptvorstandes aus den Jahren 2000, 2006 und 2012

Die Versicherungen des Eifelvereins



Vertragspartner

Für alle Mitglieder im Eifelverein (**kostenlos**):

- Allgemeine Haftpflichtversicherung
- Allgemeine Unfallversicherung

Für alle Anbieter (nicht Teilnehmer) von Ferienwanderangeboten (**kostenlos**):

- Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung mit Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

I. Allgemeine Haftpflichtversicherung

Versichert sind Schäden, die das Mitglied einer anderen Person ohne Absicht zufügt.

Welche Deckungssummen?

- Personenschäden: 3.000.000 €
- Sachschäden: 3.000.000 €
- Vermögensschäden: 100.000 €¹

Wer ist die „andere Person“?: Jeder Dritte:

- Mitglied
- Nicht-Mitglied (z.B. Gast)

Grundsätzlich gilt das Prinzip der sog. **Subsidiarität**. Dies besagt, dass die Vereinshaftpflichtversicherung nur dann für einen Schaden aufkommt, wenn sonst keine andere Haftpflichtversicherung den betreffenden Schaden reguliert. Besonders bei Schäden von Mitgliedern untereinander prüft die Vereinshaftpflichtversicherung, ob hier nicht die eigene, private Haftpflichtversicherung in Anspruch genommen werden muss.

¹ Resultiert aus der Beschädigung einer Person oder Sache ein finanzieller Nachteil (z.B. Verdienstausschlag), so wird dieser erstattet.

Was ist versichert?

- Organisation und Teilnahme an satzungsgemäßen, **nicht der Öffentlichkeit zugänglichen** Veranstaltungen, auch im Ausland, wie:
 - Mitgliederversammlungen
 - Vorstands- und Ausschusssitzungen
 - Schulungen und Lehrgänge
 - Wanderungen jeglicher Art
- Aktivitäten
 - des Naturschutzes
 - der Kulturpflege
 - der Jugendarbeit
 - des Wegewesens
 - der Werbung
 - der internationalen Zusammenarbeit
- Jubiläumsfeiern
- Teilnahme an Veranstaltungen
 - des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine
 - der Europäischen Vereinigung für Eifel und Ardennen
 - der Europäischen Wandervereinigung sowie
 - der DWJ-Landesverbände NRW und RLP

Als nicht der Öffentlichkeit zugänglich gelten alle Veranstaltungen, an denen neben den Vereinsmitgliedern selbst teilnehmen nur:

- Familienangehörige der Mitglieder
- Personen, die zum Freundes- und Bekanntenkreis der Mitglieder gehören
- fremde Vereine und deren Mitglieder

Besondere Regelungen:

1. Ebenfalls unter den Haftpflichtversicherungsschutz fallen folgende **öffentliche Veranstaltungen**, sofern diese in der Summe nicht mehr als 1.000 Personen (Teilnehmer und Besucher) pro Jahr überschreiten:
 - 10 Jubiläumsfeiern mit Rahmenprogramm pro Jahr

Darüber hinaus gehende öffentliche Veranstaltungen wie z.B. Martinszüge, Mundartvorlesungen, Weihnachtsmärkte etc. sind nicht versichert. Diese sind über eigene Veranstalter-Haftpflichtversicherungen abzusichern.

2. **Mitversichert** ist die gesetzliche Haftpflicht aller Mitglieder und sämtlicher für den Versicherungsnehmer (Eifelverein) tätige Personen, soweit es sich nicht um gewerbliche oder selbständige Tätigkeiten handelt. => Helfer befreundeter Vereine sind beim Eifelverein haftpflichtversichert. Anmerkung: Bühnenauftritte von Gruppen sind nicht versichert!

Fazit: Gegenseitige Ansprüche der o.g. Personen sind versichert, sofern ein Verschulden vorliegt!

3. **Mitversichert** ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die der Durchführung von satzungsgemäßen Veranstaltungen dienen.

4. **Achtung:**

Die **Verkehrssicherungspflicht** für Wanderwege obliegt stets dem Grundeigentümer, für Einrichtungen wie Aussichtstürme, Treppen, Stege etc. bei demjenigen, der sie gebaut hat, sofern nicht eine Vereinbarung über eine Haftungsfreistellung geschlossen worden ist (*Register L*).

5. **Mitversichert** ist die gesetzliche Haftpflicht als Pate und Bauherr bis zu einer Bau-summe je Bauvorhaben von 25.565,- € (während der Paten/-Bauphase)

6. Versichert sind auch Schäden an gemieteten und geliehenen Sachen bis zu 1.500,-€ bei SB von 100,- € pro Schaden.

Wegepatenschutz

Die Wegepaten/innen des Eifelvereins sind unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im Eifelverein im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Auftrag des Eifelvereins unfall- und haftpflichtversichert.

Was ist nicht versichert?

- Eigenschaden (im persönl. Besitz)
- Absichtlich verursachter Schaden
- Schäden, die aus Verträgen resultieren wie z.B. Reisevertrag
- Übernahme der Verkehrssicherungspflicht
- Schäden, die aus dem **Betrieb von Kfz** resultieren. Solche Unfallschäden reguliert die Kfz-Haftpflichtversicherung des Halters. Hierüber werden auch Personen- und Sachschäden von Insassen abgewickelt.

Ist der Fahrer Mitglied im Eifelverein und erleidet er bei dem Unfall einen Personenschaden, so wird dieser aus der Unfallversicherung des Eifelvereins gedeckt.

Eine Insassen-Unfallversicherung ist nur dann erforderlich, wenn man sich vor Schäden durch den Betrieb von Kfz absichern will, für die niemand haftbar gemacht werden kann. Dies ist z.B. der Fall bei Unfällen durch höhere Gewalt oder durch Versucher, die keine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben!

II. Allgemeine Unfallversicherung

Was ist versichert?

Versichert sind Unfallschäden, die dem Mitglied während einer Tätigkeit im Rahmen der Vereinssatzung, auch im Ausland (z.B. Ferienwanderung), zustoßen.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder und Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

Herzinfarkt und Kreislaufkollaps zählen nicht als Unfall!

Welche Deckungssummen?

Für Personen bis zur Vollendung des 90. Lebensjahres:

- 8.000,- € für den Todesfall
- 40.000,- € für den Invaliditätsfall
- 5.000,- € für den Bergungsfall

Eine Leistung aus der Invaliditätssumme erfolgt erst ab einem Invaliditätsgrad von über 20%.

Beispiel:

Bei einer Wanderung verletzt sich ein Vereinsmitglied so stark am Bein, dass dieses auf Dauer nicht mehr belastbar ist. Sollte dieser Fall eintreten, so ist der Invaliditätsgrad von bis zu 70% erreicht. Dann erfolgt eine Zahlung bis zu 28.000,- €.

Vorschäden sind bei der Haftungsprüfung durch die Versicherung anzugeben. Ab dem 65. Lebensjahr wird der Schadenersatz - wie üblich - in Form einer Rente ausgezahlt.

Weitere Versicherungsleistungen bei Invalidität, z.B.

- beim Verlust eines Auges: bis zu 50%
- beim Verlust des Gehörs auf einem Ohr bis zu 30%

Darüber hinaus ist das Wegerisiko (nicht nur die Teilnahme, auch die An- und Abreise) versichert, d.h. alle Fahrten mit zugelassenen Kfz von und zu satzungsgemäßen Veranstaltungen des Eifelvereins unterliegen dem Unfallversicherungsschutz!

Der Versicherungsschutz entfällt wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) unterbrochen wird.

III. Versicherungen für Ferienwanderungen

III a) Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung / Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung

Wer braucht diese Versicherung?

Jeder, der eine Pauschalreise anbietet bzw. veranstaltet.

Was ist eine Pauschalreise?

Bietet ein Mitglied bzw. Ortsgruppe eine Ferienwanderung an, die mindestens aus zwei Leistungen im Verbund mit einem Pauschalpreis besteht und länger als 24 Stunden dauert, so handelt es sich um eine Pauschalreise.

Wer eine Pauschalreise anbietet, ist im Sinne von § 651 a BGB Reiseveranstalter und unterwirft sich damit allen Pflichten des Reisevertragsgesetzes. Der Reiseveranstalter haftet für alle Fehler bzw. Mängel und damit verbundenen Vermögens-, Sach- und Personenschäden einer Ferienwanderung.

Welche Deckungssummen?

Personenschäden:	15.000.000,- €
Sachschäden:	1.500.000,- €
Vermögensschäden:	100.000,- €

Schadensarten:

- **Sach-** und **Personenschäden** resultieren aus Unfällen von Reiset Teilnehmern, für die der Reiseveranstalter die Verantwortung trägt.
- Typische **Vermögensschäden** für den Veranstalter (Ortsgruppen) sind die Zahlung von Stornokosten an die Leistungsträger wegen Absage der kompletten Reise aufgrund Ausfall des Wanderführers, Entschädigungen an die Teilnehmer infolge Verteilung oder erheblicher Beeinträchtigungen der Reise (entgangene Urlaubsfreude) oder Verdienstaufälle von Teilnehmern infolge nicht rechtzeitiger Rückkehr von der Reise.

Achtung!

Stornokosten infolge des Nichterscheins von Teilnehmern sind nicht dem Reiseveranstalter anzulasten, weil er dies nicht zu verantworten hat, sondern den betreffenden Personen selbst. Deshalb übernimmt die Reiseveranstaltungs-Haftpflichtversicherung des Eifelvereins hier keine Schäden.

Es wird folgendes empfohlen:

Jeder Teilnehmer soll eine eigene Reiserücktritts-Versicherung abschließen. Der Reiseveranstalter, hier Wanderführer bzw. Ortsgruppe, soll im Ausschreibungstext mit den Teilnehmern vereinbaren, dass eine angemessene Vorauszahlung auf den Reisepreis als Sicherheit für die Zahlung von Stornokosten infolge der Reiseabsage durch das Verschulden der Teilnehmer zu leisten und im Schadensfall dafür zu verwenden ist.

Weitere Haftungsverpflichtungen:

Der Reiseveranstalter haftet grundsätzlich auch für ein Verschulden seiner Leistungsträger, die im vorliegenden Falle seine Erfüllungsgehilfen sind. Bei solchen Schäden, die z.B. aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht eines Leistungsträgers resultieren, muss der Reiseveranstalter die Beweislast dafür tragen, dass ihn kein Verschulden trifft.

Der Reiseveranstalter haftet auch für unrichtige Leistungsbeschreibungen in Prospekten, nachlässige Auswahl der Leistungsträger oder für fehlerhafte Organisation und Reservierung von Reiseleistungen.

Verfahren:

- Teilnehmerlisten bei Hauptgeschäftsstelle anfordern, ausfüllen und zurücksenden

Teilnahme auf eigene Gefahr gilt nicht!

Im Zusammenhang mit der oben erwähnten Vereinbarung zwischen Vermittler und Reiseveranstalter ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 651 f/g BGB alle Vertragskonstruktionen, die auf eine Umgehung der gesetzlichen Regelungen abzielen, wie z.B. Teilnahme auf eigene Gefahr oder Verzicht auf jegliche Regressforderungen, nicht zulässig sind!

III b) Insolvenz-Versicherung

Achtung:

Diese Versicherung kann nicht zentral vom Hauptverein für seine Ortsgruppen angeboten, sondern muss von jeder Ortsgruppe selbst abgeschlossen werden!

Gesetzlich vorgeschrieben!

Gemäß § 651 r BGB unterliegt der Reiseveranstalter der Insolvenzversicherungspflicht; d.h. er muss sicherstellen, dass er im Falle seiner eigenen Zahlungsunfähigkeit dem Reisenden seinen gezahlten Reisepreis und die notwendigen Aufwendungen für die Rückreise erstatten muss.

Eine Absicherung dieser Pflicht erfolgt i.d.R. über eine entsprechende Versicherung. Der Hauptverein war bislang bei der Versicherungsagentur „tourvers“, Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg, Tel. 040/244 288 0, Fax. 040/244 288 999, E-Mail: service@tourvers.de, insolvenzversichert.

Wer braucht diese Versicherung?

Jeder, der Reiseveranstalter im Sinne von § 651 a BGB ist.

Welche Fahrten entfallen?

Nach § 651 a BGB sind folgende Reiseveranstalter von der Insolvenzversicherungspflicht befreit:

1. Reiseveranstalter, die Reisen von bis zu 24 Std. ohne Übernachtung und deren Reisepreis 500 Euro nicht übersteigt. Damit sind i.d.R. alle Tagesfahrten ausgenommen.
2. Reiseveranstalter, die Reisen gelegentlich, d.h. max. zwei Reisen pro Jahr, **und** ohne Absicht auf Gewinnerzielung durchführen

Bußgeld droht!

Bei Verletzung der Insolvenzversicherungspflicht droht dem Reiseveranstalter nach § 147 b GewO ein Bußgeld und der Reisende hat das Recht zur fristlosen Kündigung der Reise.

Verkehrssicherungspflicht an Wanderwegen

Immer wieder gibt es bei unseren Wegewarten/innen Diskussionen um die Frage, wer bei einem Schaden durch die Benutzung eines Wanderweges haftet. Die informative Broschüre des Eifelvereins, basierend auf einer Ausarbeitung des Schwäbischen Albvereins, gibt hierzu eindeutige Auskünfte. Als Fazit des 12-seitigen Beitrages bleibt festzuhalten: "Finger weg vom Bau von Einrichtungen in Wald und Flur!"

Die kostenlose Broschüre steht als Download auf der Homepage www.eifelverein.de bereit und kann - wie alle übrigen Broschüren und Flyer - kostenlos über die Hauptgeschäftsstelle bezogen werden.

Manfred Rippinger

Hauptgeschäftsstelle



Die Sonderfördermittel des Hauptvereins

Zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in den Ortsgruppen des Eifelvereins bietet der Hauptverein die Möglichkeit an, Fördermittel zu vergeben. Dieses Kapital steht für eine anteilige Förderung von Projekten und Aktionen unserer Ortsgruppen im Rahmen der gemeinnützig anerkannten Zwecke zur Verfügung.

Welche Projekte/Aktionen sind förderungsfähig?

Maßnahmen, die über die üblichen Ortsgruppen-Aktivitäten hinausgehen, wie z.B.

- Bau/Instandsetzung von Aussichtstürmen und -plattformen, Wanderheimen, Schutzhütten, Wanderbrücken etc.
- Ausrichtung von Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung in den Bereichen Wandern, Kultur, Naturschutz, Jugend, internationale Beziehungen (z.B. *Wandern mit mobilitätseingeschränkten oder sehbehinderten Menschen, Brauchtumsabend, Mundartwettbewerb, Kennenlern-Wanderung mit jungen Flüchtlingen etc.*)
- Herstellung/Restaurierung von Bildstöcken und Wegekreuzen
- Ausstattung eigener Singkreise, Orchester, Trachtengruppen etc.
- Anlage von Biotopen
- Herausgabe heimatkundlicher Literatur und Jubiläumsschriften
- Instandsetzung von örtlichen und Hauptwanderwegen
- Förderung der Jugendarbeit

Was wird *nicht* bezuschusst?

Alle Aktivitäten, die das „normale“ Tätigkeitsfeld einer Ortsgruppe umfassen, wie z.B.

- Durchführung von Wanderfahrten jeglicher Art
- Ausrichtung von Bezirkswandertagen, Jubiläumsfesten, Weihnachtsfeiern
- Herausgabe von Wanderplänen

Was sind die Voraussetzungen?

- Die Ortsgruppe muss vom Finanzamt als gemeinnütziger Verein anerkannt sein.
- Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung nicht begonnen werden.
- Die Maßnahme muss in dem Formular „Kosten- und Finanzierungsplan“ des Hauptvereins beschrieben sein (*abrufbar bei der Hauptgeschäftsstelle*). Dort sind die Materialkosten und die fremden Personalkosten gemäß dem Kostenvoranschlag des Auftragnehmers aus- und nachzuweisen. Bei den eigenen persönlichen Aufwendungen sind nur die von der Ortsgruppe gezahlten Auslagen (wie z.B. Verpflegungskosten oder Fahrtkosten für die ehrenamtliche Arbeit) aufzuführen.

Wie wird beantragt?

Nach Kontaktaufnahme mit der Hauptgeschäftsstelle ist als Antrag das o.g. Formular auszufüllen und Kostenvoranschläge beizufügen. Dabei ist zu beachten, dass möglichst Fördermittel von Dritten erschlossen werden. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen.

Die Sonderfördermittel werden freigegeben nach der Feststellung des jährlich zu veröffentlichen Haushaltes durch die Mitgliederversammlung. Die Mittelvergabe ist begrenzt und erfolgt jeweils einmalig in der Reihenfolge der eingehenden Förderanträge. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Beschluss des Hauptvorstandes vom 17. März 2018

Abrechnung von Fahrtkosten zu Fachwartetagungen

Düren. Vorstandsmitglieder bzw. Fachwarte der Orts-, Jugend- und Bezirksgruppen, die von unseren Hauptfachwarten zu einer Fachwartetagung eingeladen werden, haben einen Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten durch den Hauptverein in Höhe von 7 Cent pro km; max. 25 € pro Teilnehmer und Jahr.

Dieser Anspruch ist von der Orts-/Jugend-/Bezirksgruppe gesammelt jeweils im Oktober geltend zu machen, indem diese der Hauptgeschäftsstelle formlos eine Abrechnung ihrer Teilnehmer unter Angabe der Namen, gefahrenen Kilometer, Bezeichnung der Tagung und Bankverbindung mitteilt.

Davon ausgeschlossen sind alle kostenpflichtigen Veranstaltungen des Hauptvereins, des Deutschen Wanderverbandes oder anderer Vereine/Organisationen (wie Aus-/Fortbildung der DWV-Wanderführer, Gesundheitswanderführer oder Schulwanderführer, Seminare zur Pressearbeit, Vereinsrecht etc.)

Manfred Rippinger
Hauptgeschäftsstelle

Rollups und Displays

Die nachfolgenden Rollups und Displays (auch „Kundenstopper“ oder „Klappständer“ genannt) können zu Werbezwecken von den Ortsgruppen bei der Hauptgeschäftsstelle kostenlos ausgeliehen werden.

Rollup Natur und Kultur erleben



Natur & Kultur erleben

AKTIVE FREIZEIT

Der Eifelverein – seit 1888

Größte Bürgerinitiative der Eifel mit 24.000 Mitglieder in 142 Ortsgruppen

- Wandern in Gemeinschaft
- Markieren von Wanderwegen
- Schutz von Natur- und Landschaft
- Pflege der Kultur
- Förderung von Jugend und Familien
- Publikationen im eigenen Verlag

www.eifelverein.de

Rollup Mitglied werden



Mitglied werden

VORTEILE

Wir bieten

- Geführte Wanderungen
- Mit Freunden unterwegs sein
- Von Tages- bis Ferienwanderungen
- Aufgaben, die Spaß machen
- Lehrgänge zur Fort- und Ausbildung
- Plattform für gemeinnützige Projekte
- Vergünstigungen für Mitglieder
- Mitgliedschaft im Deutschen Wanderverband

www.eifelverein.de

Rollup und Display im Einsatz





Display
Wege und Karten



Display Natur und
Landschaftsschutz



Display
Jugend und Familie



Display
Wandern



Display
Kultur und Tradition



Display
Senioren

Kostenlose Werbeflyer für die Ortsgruppen des Eifelvereins

Infos und Anleitungen zur Gestaltung und zum Druck

Der Eifelverein e.V. (Hauptverein) bietet seinen Ortsgruppen den Service an, kostenfrei eigene Werbeflyer herzustellen. Hierfür sind nur ein Internetzugang und ein wenig technischer Sachverstand erforderlich. Alle damit verbundenen Kosten trägt der Hauptverein. Vor der Anwendung ist bitte das Einverständnis der Ortsgruppe (Vorsitzender) einzuholen.

Jetzt geht's los

Mit dem Link: www.druckcenter.de/kunden/eifelverein/¹
sowie dem Benutzernamen: **eifelverein** und dem Passwort: **flyer**
erhalten Sie Zugang zur Online-Erfassungsmaske.

Bitte behandeln Sie diese Daten vertraulich. Die Hauptgeschäftsstelle wird automatisch vor jeder Bestellung durch die Ortsgruppen informiert, um die Berechtigung bzw. die angeforderten Stückzahlen auf Plausibilität überprüfen zu können.

Nach Eingabe der o.g. Daten (Link, Benutzernamen, Passwort) erscheint die Erfassungsmaske von DCM (DruckCenterMeckenheim). Auf den ersten beiden Seiten stehen in grünen Kästchen mit weißer Schrift Hinweise zu den Eingabefeldern. Anschließend erscheinen die einzelnen Eingabefelder. Angaben mit einem Sternchen sind Pflichtfelder.

Bitte dabei folgendes beachten:

Grafik-Datei: Beim Klicken auf *Durchsuchen* wird Zugriff auf Ihren Rechner genommen. Dort müssen Sie ein Foto auswählen und auf *Öffnen* klicken. Anschließend wird dieses Foto hochgeladen. Dabei bitte die Maximalgröße von 8 MB beachten. Wollen Sie dieses Foto wieder entfernen bzw. gegen ein anderes austauschen, einfach ohne auf *Absenden* zu klicken die DCM-Seite verlassen und von neuem beginnen.

Texteingabe: Wird zu viel Text eingegeben, erscheint ein sog. Scroll Balken. Dann bitte den Text kürzen. Ansonsten wird dieser automatisch „abgeschnitten“, was unschön aussehen dürfte.

¹ Bitte den Link ganz oben links in die Adresszeile Ihres Browsers eingeben.

Die Fertigstellung

Nach Absenden werden Ihre Texte und Fotos bei DCM von eine/r Mediengestalter/in bearbeitet. Sie erhalten im ersten Durchgang einen digitalen Korrekturabzug, den Sie nach Prüfung bitte wieder an DCM zurücksenden mögen, versehen mit Ihren Anmerkungen (entweder Druckfreigabe oder Änderungswünsche). Vermerken Sie auf dem Abzug Korrekturen, so werden diese von DCM ausgeführt und Ihnen im zweiten Durchgang zur Endkontrolle erneut vorgelegt. Diesen 2. Abzug bitte nach Prüfung wieder an DCM zurücksenden, verbunden mit Ihrer Druckfreigabe. Wir bitten um Verständnis dafür, dass aus Kostengründen spätestens nach dem 2. Korrekturabzug die Druckfreigabe durch Sie erfolgen muss.

Anschließend erfolgt der Druck und die Flyer werden frei Haus zu Ihnen angeliefert.

Manfred Rippinger, Hauptgeschäftsstelle



Hier ist Platz für die Informationen zu den Ansprechpartnern und den Kontoverbindungen

Der Name Ihrer Stadt

Ihr individuelles Foto

DAS BIETEN WIR MITGLIEDERN



- Wandern unter kundiger Führung im Kreise Gleichgesinnter
 - **Zusammengehörigkeitsgefühl** in einer großen Familie von Heimat- und Eifelreunden
 - Abwechslungsreiche und altersspezifische **Freizeitangebote** auch für Familien, Jugendliche und Senioren
 - **Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten** als Wanderführer und Fachwart in den Bereichen Wegewesen, Naturschutz, Kultur, Jugend und Familie sowie Medien mit Gewährung von Zuschüssen durch den Hauptverein
 - **Engagement in gemeinnützigen Projekten**
 - Gemeinnütziger Beitrag zur **Aufrechterhaltung des Hauptwanderwegenetzes** durch die Eifel
 - **Versicherungsschutz** (Unfall und Haftpflicht) bei allen Vereinsaktivitäten
 - Kostenlose **Mitgliederzeitschrift DIE EIFEL**
 - Verbilligter Bezug von **Büchern und Wanderkarten** aus dem vereins eigenen Verlag
 - **Eintrittsvergünstigung** im Eifelmuseum Mayen
- Dazu **Sonderkonditionen** bei ausgewählten Anbietern eifelweit.
- Rabatte** für DWV-Karteninhaber (Mitgliedskarte des Deutschen Wanderverbandes) bei Anbietern in ganz Deutschland (z.B. Wanderheime, Wanderhotels, Reiseveranstalter, Garmin)

IHRE ANSPRECHPARTNER

Angabe von bis zu 2 Ansprechpartnern mit folgenden Kontaktinformationen (optional):

Ansprechpartner 1:

Name _____
 Adresse _____
 Tel.: _____
 E-Mail: _____

Ansprechpartner 2:

Name _____
 Adresse _____
 Tel.: _____
 E-Mail: _____

Konten des Eifelvereins:

Sparkasse _____
 IBAN _____

Alle Wanderungen und Veranstaltungen werden frühzeitig (optional) durch Aushang im Schaukasten ..., in der Lokalpresse und im Internet auf unserer Homepage unter <http://www.eifelverein.de/ORTSGRUPPE> bekannt gegeben. Dort finden Sie auch weitere Einzelheiten.

Auf kurzfristige Änderungen wird im Internet – wenn möglich auch durch Aushang – hingewiesen.

Gäste sind zu allen Wanderungen und Fahrten herzlich willkommen.

Eifelverein
 Ortsgruppe **MUSTERSTADT**



Mehr als ein Wanderverein!

Hier ist Platz für Ihre Überschriften und Informationen

WER WIR SIND

Kurze Vorstellung der Entwicklung der Ortsgruppe, z.B.

- Geschichte
- Herausragende Erfolge
- Meilensteine der letzten Jahre
- etc.

WAS WIR TUN

Kurze Vorstellung der Aktivitäten der Ortsgruppe, z.B.

- Unsere Wanderungen
- Unsere Familienaktivitäten
- Heimat und Kultur
- Theaterkreis
- Musikkreis
- etc.

AUS LIEBE ZUR EIFEL

Der Eifelverein ist eine Gemeinschaft von 24.000 Eifelreunden, die sich in einem engmaschigen Netz von 142 Ortsgruppen zusammengefunden haben.

Schon seit über 130 Jahren setzen sich seine Mitglieder für die Eifel ein: Anfangs ging es darum, unsere arme, entbehrungsreiche Heimat zu fördern, touristisch zu erschließen und damit Grundlagen für Wohlstand und Wohlergehen der Bürger zu schaffen. Heute ist die Eifel eine blühende Mittelgebirgslandschaft, der Eifelverein hat dazu seinen Beitrag geleistet. Er betreut ca. 2.100 km überregionale Hauptwanderwege, 1.500 km Qualitätswanderwege und noch einmal ca. 5.000 km örtliche Wanderwege; sie sind die Basis der Wanderinfrastruktur und wichtige Grundlage der touristischen Entwicklung.

Unsere 1.500 geschulten Wanderführer begleiten unsere Touristen, Urlauber von nah und fern sind bei uns stets gern gesehene Gäste. Wir machen die Menschen durch thematische Exkursionen mit unserer Heimat vertraut, wir pflegen und bewahren das kulturelle Erbe, auch durch heimatkundliche Publikationen. Wir leisten Beiträge zum Naturschutz und geben seit 1900 die Mitgliederzeitschrift, seit 1926 das Eifeljahrbuch und seit über 50 Jahren flächendeckend für die Eifel Wanderkarten im Maßstab 1:25.000 heraus.

Wir engagieren uns ehrenamtlich. Wir fragen nicht, was für uns dabei herauskommt, wir handeln aus Liebe zu unserer Heimat.

Wir laden Sie ein, sich uns anzuschließen: Aus Liebe zur Eifel!



Mehr als ein Wanderverein!

Aktion: MITeinander in der Eifel wandern



Ziele

- Gemeinschaftsaktion von Eifel Tourismus (ET) GmbH und Eifelverein zur Stärkung unseres Vereins durch Bewerbung von speziellen Wanderangeboten der Ortsgruppen über das touristische Online-Portal DESKLINE
- Breitere Bekanntmachung der in diesen Wanderangeboten enthaltenen Wanderwege in der Eifel

Voraussetzungen

- Kostenfreie Teilnahme für Gäste
- Rundwanderungen mit Dauer von 3 – 4 Std
- Abschluss mit Einkehr
- Wanderangebote innerhalb des Einzugsgebietes der Eifel Tourismus GmbH (Nordeifel, Vulkaneifel, Südeifel) unabhängig vom Vereinssitz der Ortsgruppe
- Wegetypus: Wandern auf Premiumwegen (z.B. Eifelsteig), Partnerwegen (z.B. Vulkaneifel-Pfad), Hauptwanderwegen oder auf wenig bekannten Wegen (Insidertouren)

Allgemeines

- Geselligkeit sollte im Mittelpunkt der Touren stehen; d.h. auch Gäste „mitnehmen“
- Griffige Wanderthemen wählen wie „Lecker wandern“ oder „Gemeinsam im Winter wandern“
- Wanderführer sollte (für Gäste) mit Namen erkennbar sein
- Die bestehende gute Zusammenarbeit zwischen Touristiker und Ortsgruppen des Eifelvereins ist der Grundstein für den Erfolg dieser Aktion.

Vorteil

Der entscheidende Mehrwert für die Ortsgruppen des Eifelvereins ist das kostenfreie, zusätzliche Bewerben ihrer Wanderungen in den touristischen Medien mit der Chance, neue Mitglieder zu gewinnen.

Kontakt

Bitte wenden Sie sich an Ihre nächstgelegene Tourist-Info. Diese sind über die o.g. Aktion informiert und helfen Ihnen gerne weiter.

Aktion: MITeinander wandern

Das folgende Musterformular kann auf der Homepage www.eifelverein.de unter „Aktuelles“ heruntergeladen oder über die Hauptgeschäftsstelle bezogen werden.

Eifelverein

Aktion: MITeinander in der Eifel wandern

ANMELDUNG DER TERMINE 2019

Name der Ortsgruppe		
Thema: ¹		
Termin:		
Beschreibung: ²		
✓	Start/Ziel:	
✓	Länge der Tour:	
✓	Rundwanderung:	
✓	Schwierigkeitsgrad:	
✓	Anmelden wo?	
✓	Name Wanderführer: ³	
✓	Erforderliche Ausrüstung: ⁴	
✓	Einkehr:	
✓	Sonstiges: ⁵	

Absender:	
Datum:	

Bitte stimmen Sie Ihr Angebot zunächst mit Ihrer nächstgelegenen Tourist-Info ab mit der Bitte, diese in das System DESKLINE einzustellen. Anschließend senden Sie bitte das ausgefüllte Formular bis zum **18.1.2019** an: post@eifelverein.de

¹ Thema der Wanderung soll „Appetit machen“ auf mehr. Deshalb möglichst die zu erwandende Landschaft, Sehenswürdigkeiten oder Erlebnisse benennen.

² Kurzbeschreibung des Streckenverlaufs mit Benennung des Wanderweges und ggfs. Beilage eines Foto.

³ Gerne kann sich der Wanderführer in Form eines kurzen „Steckbriefes“ vorstellen.

⁴ Zum Beispiel: festes Schuhwerk

⁵ Die Teilnahme ist für jeden (auch für Gäste) kostenfrei.

Richtlinien für die Verleihung von Auszeichnungen an Mitglieder des Eifelvereins

I. Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglieder des Hauptvereins

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Eifelvereins (Hauptverein) obliegt gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung des Eifelvereins der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes. Die Ehrenmitglieder des Hauptvereins sind beitragsfrei.

2. Ehrenmitglieder Ortsgruppen

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern der Ortsgruppen des Eifelvereins erfolgt nach den Bestimmungen der einzelnen Satzungen der Ortsgruppen. Für die von ihr ernannten Ehrenmitglieder bleibt die Ortsgruppe gegenüber dem Eifelverein e.V. (Hauptverein) beitragspflichtig.

II. Verdienstnadeln

1. Grüne Verdienstnadel

Die Grüne Verdienstnadel wird für besonderes ehrenamtliches Engagement im Eifelverein verliehen (z.B. Vorstandsmitglied, Fachwart, Wanderführer etc.).

Vorausgesetzt wird ein verdienstvolles Wirken von mindestens vier Jahren.



Beantragung:

- a) Die Verleihung der Grünen Verdienstnadel wird in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Ortsgruppe beim zuständigen Vorsitzenden der Bezirksgruppe beantragt. Das erforderliche Formular ist online unter <https://www.eifelverein.de/index.php/eifelverein/vereinsinfos/formulare> oder über die Hauptgeschäftsstelle zu beziehen. Im Antrag sind die Verdienste der zu ehrenden Person kurz darzustellen. Der Bezirksvorsitzende prüft, ob der Antrag die formalen Voraussetzungen erfüllt.
- b) Bei Genehmigung leitet dieser den Antrag mit einem persönlichen Vermerk an die Hauptgeschäftsstelle weiter. Von dort aus erhält der Antragsteller die Verleihungsunterlagen (Urkunde, Nadel, Antrag) mit der Auflage, die Aushändigungsmodalitäten mit der Orts- und Bezirksgruppe abzustimmen.

2. *Silberne Verdienstnadel*

Die Silberne Verdienstnadel wird für ehrenamtliches Engagement im Eifelverein verliehen, wenn

- das verdienstvolle Wirken im Eifelverein nach Auszeichnung mit der Grünen Nadel in der Summe für mindestens weitere vier Jahre anhält oder
- die Vereinsaktivitäten in ihren Auswirkungen über die Ortsgruppe hinausgehen. Dabei sollen diese in der Summe grundsätzlich acht Jahre lang ausgeübt worden sein.



Beantragung:

- a) siehe Grüne Nadel.
- b) Bei Genehmigung leitet der Bezirksvorsitzende den Antrag mit einem persönlichen Vermerk an die Hauptgeschäftsstelle weiter mit der Bitte um Zustimmung durch den Hauptvorstand in seiner nächsten Sitzung. Die Zustimmung kann auch durch ein Umlaufverfahren eingeholt werden. Wird diese erteilt, gehen die Verleihungsunterlagen an den Antragsteller mit der Auflage, die Aushändigungsmodalitäten mit der Orts- und Bezirksgruppe abzustimmen.

3. *Goldene Verdienstnadel*

Die Goldene Verdienstnadel wird für ehrenamtliches Engagement im Eifelverein verliehen, wenn

- das verdienstvolle Wirken im Eifelverein nach Auszeichnung mit der Silbernen Nadel in der Summe für mindestens weitere vier Jahre anhält **und**
- die Aktivitäten in ihren Auswirkungen für den Gesamtverein von außerordentlichen Bedeutung sind. Dabei sollen diese in der Summe grundsätzlich 12 Jahre lang ausgeübt worden sein.



Beantragung:

- a) siehe Grüne Nadel.
- b) Bei Genehmigung leitet der Bezirksvorsitzende den Antrag mit einem persönlichen Vermerk an die Hauptgeschäftsstelle weiter mit der Bitte um Zustimmung durch den Erweiterten Hauptvorstand in seiner nächsten Sitzung. Die Zustimmung kann auch durch ein Umlaufverfahren eingeholt werden. Wird diese erteilt, entscheidet der/die Hauptvorsitzende über die Aushändigungsmodalitäten, die bei Bedarf mit der Orts- und Bezirksgruppe abzustimmen sind.

Anmerkung: Die Antragsunterlagen sind mindestens vier Monate vor dem Verleihungstermin über die Bezirksgruppe an die Hauptgeschäftsstelle weiterzuleiten, um eine rechtzeitige Behandlung des Antrages im Vorstand/Erweiterten Vorstand zu ermöglichen.

Beschluss des Erweiterten Hauptvorstandes vom 23. April 2016

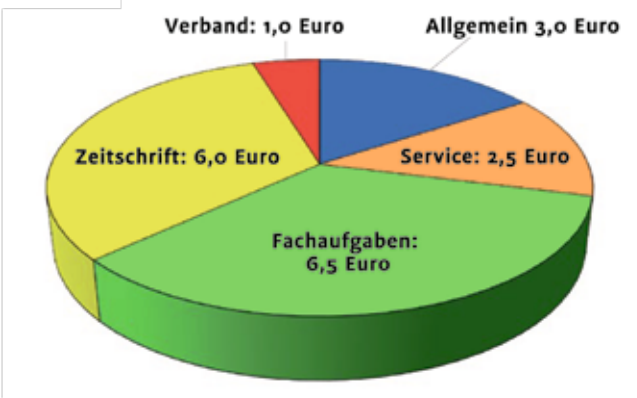
Übersichtskarte Orts- und Bezirksgruppen



Verwendung Mitgliedsbeiträge

Bekanntlich wird von den Ortsgruppen des Eifelvereins für jedes Vollmitglied 19,- € pro Jahr an den Hauptverein abgeführt, um die satzungsgemäßen Aufgaben des Eifelvereins erfüllen zu können. Aus nachfolgender Übersicht ist die Mittelverwendung zu entnehmen.

Was geschieht mit meinen 19,- € Mitgliedsbeitrag?



Gegenleistung für 19,- €/Jahr

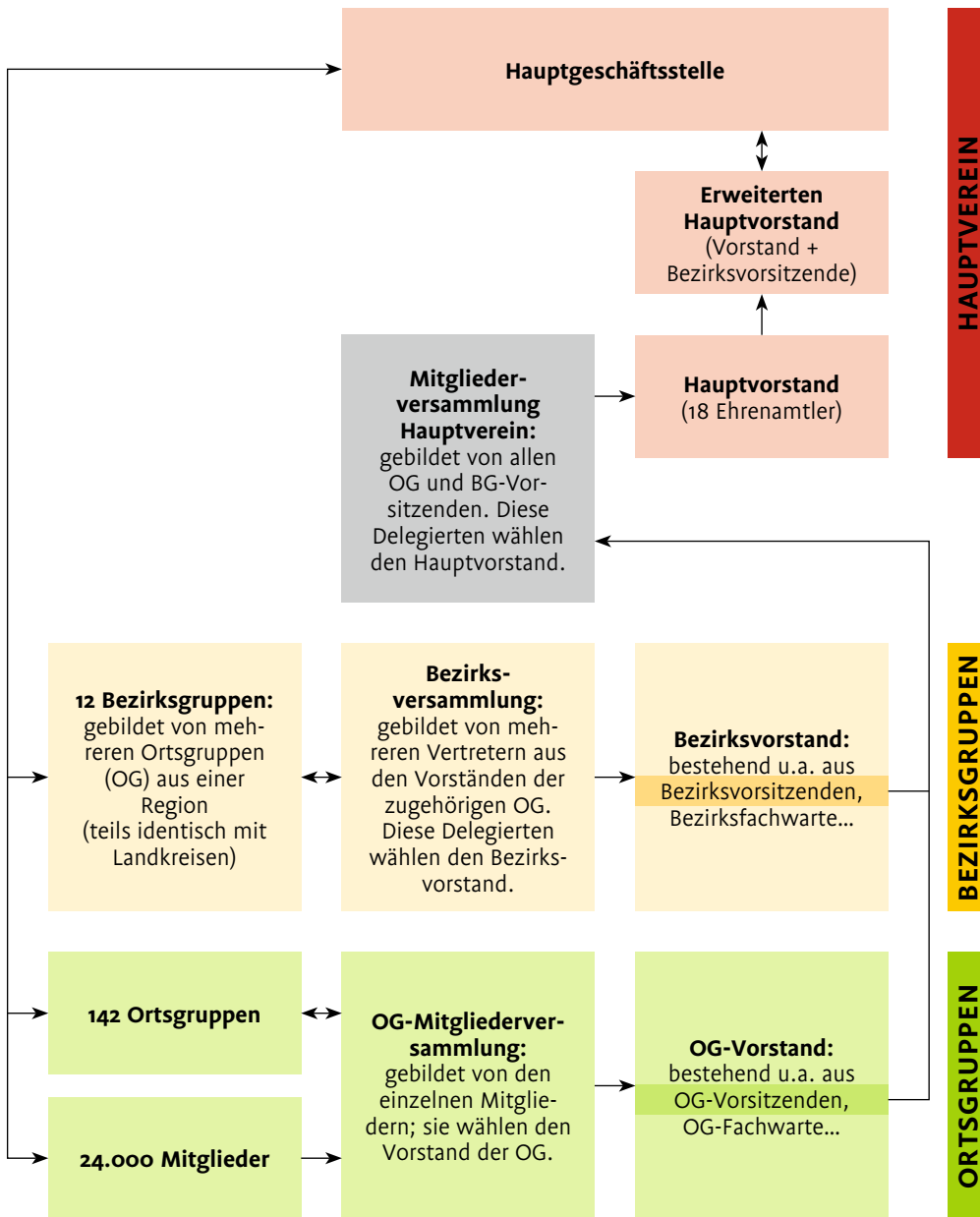
Allgemeine Verwaltung	Service
EDV-Mitgliederverwaltung für alle Ortsgruppen (OG)	Beratung von OG und Mitgliedern, Auskünfte Dritter
Korrespondenz mit OG, Behörden, Touristikern...	Abzeichen (DWV), Treue-/Verdienstnadeln, Etiketten
Sitzungen, Besprechungen mit OG, Behörden...	Verwaltung geehrte, neue und treue Mitglieder
Haushaltswesen, u.a. für OG-Maßnahmen	Versicherungen, Ausweise, Verzeichnisse für OG
Beitragseinzug, Mahnungen, Spenden...	Fin. Förderung von OG/Lehrgängen, OG-Manager
Personalmanagement, Bürologistik	Qualifizierung OG, kostenlose OG-Homepagenutzung

Gegenleistung für 19,- €/Jahr

Fachaufgaben	Verlag/Zeitschrift
→ Zertif. WaFu-Lehrgänge, ZNL-Fortbildungen	→ Redaktion, Autoren-gewinnung DIE EIFEL; EJB
→ Management: 2.100 km HWW, 2.000 km tour. Wege	→ Veröffentlichen/Redigieren der OG-Berichte
→ Naturschutzpreis für OG, Mitwirkung § 60 BNatSchG	→ Akquisition von Themen und Anzeigen (Tipps für OG)
→ Kulturpreis für OG, Bibliothek Mayen Fundus für OG	→ Umbruch, Druck, Versand, Frei-Exempl. OG-Werbung
→ Dt. Wanderjugend: Zuschüsse, Tagungen	→ 40 Wanderkarten, Erwerb günstiger für Mitglieder
→ Flyer für OG, zentrales Homepagesystem für OG	→ Versand eig. Verlagswerke für Mitglieder kostenfrei

Deutscher Wanderverband
→ Teilnahme von OG am Deutschen Wandertag, Schulungen der Hauptfachwarte des Eifelvereins
→ Ermöglichung der Mitwirkung des Eifelvereins in LNU & Landesverband RLP (Naturschutzverbände)
→ Verleihung der Eichendorff-Plakette und Bezug Zeitschrift „Wanderzeit“ für OG, Tag des Wanderns
→ Flyer-Serien zur Jugend-/Familienarbeit, Broschüren Zukunft OG, Schul-/Ferienwandern
→ Deutsches Wanderabzeichen für OG, Rabatte bei Ausrüstung, Unterkunft und Reiseangeboten
→ Bundesweite Lobbyarbeit & Werbung durch Vertretung in Gremien und Start von Aktionen

Erstellt von Manfred Rippinger, Hauptgeschäftsführer Eifelverein



Mustersatzung für Ortsgruppen des Eifelvereins

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

„Ortsgruppe XY des Eifelvereins“ mit Sitz in ???

Die Ortsgruppe, gegründet im Jahr ???, ist eine Untergliederung des Eifelverein e.V. (Hauptverein) und übernimmt alle Rechte und Pflichten nach der Satzung des Eifelvereins (Hauptverein).

§ 2 Vereinsgebiet

Das Vereinsgebiet umfasst ??? Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb des Vereinsgebiets können auch aufgenommen werden.

§ 3 Vereinszweck

Die Ortsgruppe dient der Eifel, ihrer Bevölkerung und allen, die hier Erholung und Entspannung suchen. Der Verein steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Die Aufgaben werden verwirklicht insbesondere durch:

3.1 *Heimatkundliche und kulturelle Tätigkeit*

Durch heimatkundliche Veranstaltungen aller Art weckt und vertieft der Eifelverein das Interesse für die Eifel. Hierzu gehören insbesondere Wanderungen aller Art, kulturhistorische Exkursionen, geschichtliche und kunstgeschichtliche Führungen, Vorträge und Ausstellungen sowie Lehrgänge und Tagungen zur Weiterbildung der in der Vereinsarbeit ehrenamtlich tätigen Mitglieder. Der Pflege des heimischen Brauchtums, dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege fühlt sich der Eifelverein in besonderer Weise verpflichtet.

3.2 *Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz*

Der Eifelverein setzt sich für einen wirksamen Umweltschutz, insbesondere für die Erhaltung und den Schutz der einmaligen Natur und Landschaft der Eifel ein.

3.3 Strukturelle Förderung

Der Eifelverein vertritt die Interessen der Eifel und ihrer Bevölkerung bei der Planung und Durchführung aller Maßnahmen, die der Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der Eifel dienen. Dabei misst er sowohl der Umwelt- als auch der Sozialverträglichkeit besondere Bedeutung zu. In diesem Sinne wirkt er mit bei der Anlage und Unterhaltung von gemeinnützigen Einrichtungen, die der Erholung dienen.

3.4 Jugend- und Familienarbeit

Der Eifelverein sieht in der Einbeziehung der Familien seiner Mitglieder in alle Aktivitäten im Rahmen des Vereinszwecks eine besondere Aufgabe. Den Familien der Mitglieder wird so die Möglichkeit geboten, in allen Bereichen der Tätigkeit des Eifelvereins aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Der Eifelverein betreibt insbesondere eine zeitgemäße Jugendarbeit z.B. durch Förderung demokratischen und sozialen Denkens und Handelns, Gruppenarbeit, Seminare, Lehrgänge, Wanderungen oder Zeltlager.

Die Deutsche Wanderjugend im Eifelverein ist Mitglied in:

- der Deutschen Wanderjugend (DWJ) des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. (Bundesebene)
- der Deutschen Wanderjugend, Landesverband Rheinland-Pfalz
- der Deutschen Wanderjugend, Landesverband Nordrhein-Westfalen.

3.5 Internationale Beziehungen

Die Ortsgruppe pflegt im Rahmen ihrer Möglichkeiten internationale Verbindungen, insbesondere durch die Mitarbeit in europäischen Vereinigungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder der Ortsgruppe sind:

- a) Vollmitglieder (nur Vollmitglieder beziehen die Zeitschrift DIE EIFEL vom Hauptverein)
- b) Partnermitglieder (der Ehepartner muss Vollmitglied sein; bei Lebensgemeinschaften muss der Partner Vollmitglied sein). Nach dem Wegfall des zugehörigen Vollmitglieds wird die Mitgliedschaft des betreffenden Partners automatisch in diejenige eines Vollmitgliedes umgewandelt. Das Weiterbestehen einer Partnermitgliedschaft ohne korrespondierendes Vollmitglied ist nicht möglich.
- c) Jugendmitglieder (unter 27 Jahre)
- d) Zweitmitglieder, die zusätzlich noch Mitglied (Vollmitglied) in einer anderen Ortsgruppe sind.
- e) Fördernde Mitglieder (z.B. Gesellschaften, Körperschaften, natürliche Personen)
- f) Ehrenmitgliedschaft (Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende)

5.2 Über den Aufnahmeantrag der unter a) bis e) genannten Mitglieder entscheidet der Vorstand. Sind die Jugendmitglieder in einer Gruppe der DWJ (Deutsche Wanderjugend) zusammengeschlossen, so entscheidet bei c) die DWJ-Gruppe oder nachrangig der Vorstand.

5.3 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Eifelvereins teilzunehmen und alle Vergünstigungen des Eifelvereins in Anspruch zu nehmen. Die Mitglieder unter a) bis d) sind stimmberechtigt und besitzen aktives (sind wahlberechtigt) sowie passives Wahlrecht (sind wählbar). Fördernde Mitglieder sind stimmberechtigt und besitzen nur aktives Wahlrecht. Sie sind nicht durch den Eifelverein e.V. unfall- und haftpflichtversichert.

5.4 Ehrenmitgliedschaften werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestätigt.

5.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist durch das Mitglied gegenüber der Ortsgruppe bis zum 1. Dezember schriftlich zu erklären; die Mitgliedschaft endet dann zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

- 5.6 Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie:
- a) gegen Zwecke und Ziele des Eifelvereins oder der Ortsgruppe gröblich verstoßen oder
 - b) das Ansehen des Eifelvereins oder der Ortsgruppe schwer schädigen oder
 - c) den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlen.
- 5.7 Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Ausschlussmitteilung beim Vorstand schriftlich erfolgen.
- 5.8 Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der Hauptgeschäftsstelle des Eifelvereins bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

- 6.1 Personen des öffentlichen Lebens oder Personen, die sich um die Ortsgruppe verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Organs der Ortsgruppe zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 6.2 Vorsitzende, die sich um die Ortsgruppe besonders verdient gemacht haben, können nach Ablauf ihrer Amtszeit durch ein Vereinsorgan zu Ehrenvorsitzenden der Ortsgruppe ernannt werden. Die Ernennung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 6.3 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind Mitglieder auf Lebenszeit ohne beitragspflichtig gegenüber der Ortsgruppe zu sein. Sie sind stimmberechtigt und besitzen nur aktives Wahlrecht; ansonsten haben sie gleiche Rechte und Pflichten wie ein Vollmitglied. Die Beitragspflicht gegenüber dem Hauptverein wird von der Ortsgruppe XY übernommen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden in der Mitgliederliste als Vollmitglieder geführt und so an den Hauptverein gemeldet.
- 6.4 Die Eigenschaft als Ehrenmitglied und als Ehrenvorsitzender erlischt am Ende der Mitgliedschaft nach § 5.5 der Satzung. Sie bedarf keiner Feststellung.

§ 7 Beiträge

- 7.1 Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des abzuführenden Beitrages der Ortsgruppe an den Eifelverein e.V. (Hauptgeschäftsstelle) fest. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 1. März an die Ortsgruppe zu entrichten.
- 7.2 Der von der Ortsgruppe je Mitglied an den Eifelverein e.V. (Hauptgeschäftsstelle) zu überweisende Beitrag ist bis zum 31. März abzuführen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (siehe § 5 dieser Satzung), die den Beitrag für das zurückliegende Jahr bezahlt haben. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst bis zum 1. April durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung, postalisch und/oder digital an alle Mitglieder, erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich (siehe auch § 14). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 9.4 Sie beschließt insbesondere über
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - die Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - den Haushaltsplan
 - die Wahl des Vorstandes für mindestens zwei Jahre. Eine Aufstockung der Wahlperiode bis auf max. vier Jahre ist durch die Mitgliederversammlung möglich. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt auch nach Ablauf der Amtsperiode bis zum Ende der Mitgliederversammlung aus, in der eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.
 - die Nachwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit
 - die Wahl von Rechnungsprüfern für mindestens zwei Jahre. Eine Aufstockung der Wahlperiode bis auf max. vier Jahre ist durch die Mitgliederversammlung möglich.
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - die Änderung der Satzung
 - die Behandlung von Anträgen
 - die Auflösung der Ortsgruppe
- 9.5 Alle Wahlen sind geheim. Offene Wahlen sind zulässig, wenn nicht mehr als ein Viertel der anwesenden Stimmen widerspricht. Die Wahl der Vorsitzenden (Vorsitzender / Stellv. Vorsitzender) ist eine Einzelwahl. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden, wenn nicht mehr als ein Viertel der anwesenden Stimmen widerspricht und nur ein Kandidat je Funktion vorgeschlagen ist.
- 9.6. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit (siehe auch § 14.1), findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die Betreffenden das Amt angenommen haben.
- 9.7 Versammlungsleiter ist grundsätzlich der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellv. Vorsitzende. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- Fachwarten z.B. für Wandern, Wege, Naturschutz, Kultur, Jugend, Familie und Medien
- den Beisitzern (Anzahl wird von der Mitgliederversammlung bei der Wahl bestimmt)

10.2 Über die Sitzungen des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt, die vom Sitzungsleiter (in der Regel der Vorsitzende) und vom Protokollführer (in der Regel der Schriftführer) zu unterzeichnen sind.

10.3 Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende vertreten gemäß § 26 II BGB die Ortsgruppe gerichtlich und außergerichtlich (Vertretung nach außen). Jeder ist allein handlungsbefugt bzw. vertretungsberechtigt. Vorsitzender und stellv. Vorsitzender bilden den sog. BGB-Vorstand. Im Innenverhältnis ist der stellv. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden handlungsbefugt.

10.4 Die Übertragung mehrerer Ämter auf eine Person ist statthaft mit Ausnahme der Personalunion von Vorsitzender und Kassenwart.

10.5 Der Vorstand tritt nach Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit (50 % plus 1 Stimme) gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

10.6 Auch ein nicht vollständig besetzter Vorstand ist beschlussfähig.

- 10.7 Dem Vorstand obliegen insbesondere
- die Führung der Geschäfte des Vereins
 - das Vollziehen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Genehmigung der Ausgaben
 - die Erstellung der Jahresberichte, des Kassenberichtes und des Haushaltsplanes
 - die Entsendung von Mitgliedern zu Tagungen und Lehrgängen
 - das Vorschlagsrecht zur Verleihung von Verdienstnadeln
 - die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - die Festlegung von Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung
- 10.8 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, können die restlichen Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen. Das kommissarisch bestellte Vorstandsmitglied hat kein Stimmrecht.
- Alternativ:*
- Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, können die restlichen Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren (Selbstergänzung des Vorstandes). Das kooptierte Vorstandsmitglied besitzt Stimmrecht und ist von der nächsten Mitgliederversammlung nachzuwählen.*
- 10.9 Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für die Wahrnehmung bestimmter Ämter innerhalb des Vorstandes eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung und der Ersatz von Auslagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gewährt werden.
- 10.10 Der Vorstand kann für besondere Zwecke der Vereinsarbeit Ausschüsse einsetzen.

§ 11 Wanderjugend

Die Ortsgruppe strebt die Bildung einer Jugendgruppe an. Die Jugendgruppe wählt einen Jugendwart, der dem Vorstand der Ortsgruppe angehört. Für die Jugendgruppe gelten auch die Satzungen der Deutschen Wanderjugend (DWJ) im Verband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine und der DWJ-Landesverbände Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Kassen- und Rechnungswesen obliegt dem Kassenwart im Auftrage und der Verantwortlichkeit des Vorstandes.

§ 13 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

- 14.1 Wird nichts anderes vereinbart, werden alle Beschlüsse mit einfacher/absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen (50 % plus 1 Stimme) gefasst.
- 14.2 Als gültige Stimmen werden nur die Ja- und Nein-Stimmen gewertet; Enthaltungen finden bei der Auszählung keine Berücksichtigung.
- 14.3 Um wahl- und stimmberechtigt zu sein, muss das Mitglied das 14. Lebensjahr vollendet haben. In den Vorstand können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben gewählt werden.
- 14.4 Die in dieser Satzung aufgeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.

§ 15 Datenschutz

- 15.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 15.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgende Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 15.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obengenannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 15.4 Hat der Verein mindestens zehn Personen (Arbeitnehmer oder Ehrenamtler) ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, so muss zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetzes der Vorstand nach § 38 BDSG einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 16 Auflösung der Ortsgruppe

- 16.1 Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Nehmen an dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.
- 16.2 (Bei e.V.) Der Vorstand hat zwei Liquidatoren zu bestellen, die innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Auflösungsbeschlusses an das Amtsgericht:
- die laufenden Geschäfte des Vereins beenden,
 - die Forderungen einziehen,
 - das übrige Vereinsvermögen in Geld umsetzen,
 - die Gläubiger befriedigen und
 - den Überschuss an den Anfallsberechtigten (siehe § 16.2) aushändigen.
- 16.3 Bei Auflösung der Ortsgruppe fällt das Vermögen dem Eifelverein e.V. (Hauptverein) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend seiner eigenen Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde vom Eifelverein e.V. (Hauptverein) mit Schreiben vom ??? genehmigt und in der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe XY vom ??? beschlossen. Sie tritt an diesem Tage in Kraft.

Stand: 30.10.2018

Anmerkung

Diese Mustersatzung kann auf der Homepage www.eifelverein.de unter der Rubrik „Vereinsinfos, Satzungen“ heruntergeladen oder über die Hauptgeschäftsstelle angefordert werden.

Sonstiges

Übersicht Flyer und Karten

Eifelverein 2030 – fit in die Zukunft

Diese Printprodukte können kostenfrei über die Hauptgeschäftsstelle zu Werbezwecken bezogen werden. Insbesondere wird empfohlen, die Imageflyer und die Flyer über die Hauptwanderwege in den Tourist-Infos und sonstigen stark frequentierten Stellen der Eifel (sog. „Hot-Spots“) auszulegen.

Imageflyer



Flyer Funktionsträger



Flyer Hauptwanderweg
(insgesamt 17 Stück)



Übersichtskarte HWW

